



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

38. JAHRGANG | 135

Freitag, 21. Januar 2022

NUMMER 3/2022



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

„Bleiben Sie gesund!“



Foto: Ralph Litz

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz Tel. 0176/24686266
.....o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3 06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 17..... 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

Pflegeberater Ralf Stephan 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- **Pfarramt 1** 06841/80286
- **Pfarramt 2** 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

**Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mitt-
woch- und Freitagnachmittag geschlossen.**

**Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.**

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47 06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b

Fax 06841/981525 06841/9815-0

E-Mail: info@gwkirkel.de



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

(inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** **künftig an allen Tagen der Woche** alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

22./23.01:

Schneckenburger S. N., Talstraße 26, Homburg, Tel.: 06841/120141

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von **Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 22./23.01.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

22.01.:

Markt-Apotheke, Marktplatz 12, Homburg, Tel.: 06841/2309
Würzbach-Apotheke, Kirkeler Straße 21a, Blieskastel-Niederwürzbach, Tel.: 06842/7499

Doc's-Apotheke Neunkirchen, Bahnhofstraße 41, Neunkirchen, Tel.: 06821/9127339

23.01.:

Schlossberg-Apotheke, Talstraße 49, Homburg, Tel.: 06841/5544

Rosen-Apotheke, Rickertstraße 17, St. Ingbert, Tel.: 06894/4993

Rathaus-Apotheke, Frankenhölzer Straße 114, Bexbach-Oberbexbach, Tel.: 06826/96307

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

22.01.:

Tierarzt Dr. Pöhland, Kaiserstraße 43c, Saarbrücken, Tel.: 0681/2106850

23.01.:

Tierärztin Schmitt, Mühlenweg 2c, Saarbrücken, Tel.: 06805/911060

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:

ungerade Woche Restmüll

gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 - 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Bitte alle redaktionellen
Beiträge für die
Kirkeler Nachrichten
senden an

amtsblatt@kirkel.de

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,

Telefon 06841/8098-0,

E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Zentrale:

Tel. 06502 9147-0,

E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





A. Amtliche Texte

Verordnungen

15 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 12. Januar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 sowie § 28a, § 28b, § 28c Satz 4, § 30 und § 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), des § 7 in Verbindung mit den §§ 3 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. November 2021 (Amtsbl. I S. 2487_2, 2487_8), und des § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel und Verfahren

Die in und aufgrund dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen dienen der Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Grundlage der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen, die gemäß § 28a Absatz 3 Satz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten sind, ist die jeweils aktuelle Bewertung des Infektionsgeschehens durch die sachverständig beratene Landesregierung am Maßstab der in § 28a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG festgeschriebenen Beurteilungskriterien.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf

eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind

1. ein Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
2. ein Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;
3. ein Testnachweis nach § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wobei der Nachweis bei einer Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Test) abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bis zu 48 Stunden nach Vornahme der zugrundeliegenden Testung Gültigkeit besitzt.

Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist

1. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung,
2. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 jeweils in Verbindung mit einem zusätzlichen Nachweis nach Satz 1 Nummer 3.

(2) Medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung sind OP-Masken und Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards.

(3) Der familiäre Bezugskreis im Sinne dieser Verordnung umfasst Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

(4) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind planmäßige, zeitlich eingegrenzte, aus dem Alltag herausgehobene Ereignisse, welche nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach ihrem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind und auf einer besonderen Veranlassung beruhen.

Teil 2 Allgemeine Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben

§ 3 Abstandswahrung und Belüftung

(1) Es wird empfohlen, bei physisch-sozialen Kontakten zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sowie des familiären Bezugskreises im Sinne des § 2 Absatz 3 einen Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 ist zu tragen

1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind,
2. in geschlossenen Räumen von Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen,
4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepartnern, Lebenspartnern und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von einhalb Metern nicht eingehalten wird.

Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Satz 1 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 2 gilt nicht für die Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(2) Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können,
3. für gehörlose und schwerhörige Menschen sowie deren Begleitpersonen und unmittelbare Kommunikationspartner,
4. für stationäre Patienten in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen außerhalb des unmittelbaren Personenkontaktes; die Ausnahme nach Nummer 2 bleibt unberührt,
5. für Personen an ihrem Arbeitsplatz, soweit ein Mindestabstand von einhalb Metern zu anderen Personen durchgängig gewährleistet oder auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-

CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme zulässig ist; die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in der jeweils geltenden Fassung bleiben im Übrigen unberührt,

6. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
7. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4 für alle Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kundinnen und Kunden während des Konsums von Speisen und Getränken und während des Sportbetriebs,
8. während Tätigkeiten, bei denen nach der Natur der Sache das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist.

(3) Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nach Absatz 1 Satz 1 einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 4a Kontaktbeschränkungen

(1) Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken einschließlich des jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztums ist Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, nur gestattet mit

1. den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie
2. höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt.

Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

(2) Private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztum sind auf maximal 10 Personen, die im Sinne des § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenver-

ordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen sind, beschränkt. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, bleiben von den Beschränkungen ausgenommen.

§ 4b Absonderung bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrunde liegenden Testes ständig dort abzusondern. Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Haushaltsangehörige müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem ersten positiven Testergebnis einer im Haushalt wohnenden positiv getesteten Person und enge Kontaktpersonen nach der Mitteilung durch das zuständige Gesundheitsamt über die Einstufung als enge Kontaktperson in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Haushaltsangehörige, die asymptomatisch sind und die seit dem Zeitpunkt der Testung nach Absatz 1 Satz 1 sowie in den letzten zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt oder vor Symptombeginn keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten.

Für Personen nach Satz 1 endet die Absonderung nach 10 Tagen; treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Zum Schutz von Leben und Gesundheit, insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, ist die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Personen nach Satz 1, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Die Absonderung ist den Personen nach Satz 1 durch die zuständige Behörde schriftlich zu bestätigen.

(3) Die Verpflichtung zur Absonderung nach Absatz 2 gilt nicht für

1. asymptomatische geimpfte Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und deren Grundimmunisierung weniger als drei Monate zurückliegt,

2. asymptomatische geimpfte Personen, die im Besitz eines auf sich ausgestellten Impfnachweises im Sinne des § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und zudem im Besitz eines auf sich ausgestellten Nachweises über die erfolgte Auffrischungsimpfung sind, und
3. asymptomatische genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne des § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind und deren positives PCR-Testergebnis weniger als drei Monate zurückliegt.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 endet die Absonderung für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, wenn der zuständigen Behörde die Beschäftigung durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen wird und mittels Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die dem Nukleinsäurenachweis zugrundeliegende Testung kann frühestens nach sieben Tagen nach dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführt werden. In den 48 Stunden vor Durchführung der Testung nach Satz 2 muss die Person nach Satz 1 symptomfrei gewesen sein.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 3 endet die Absonderung für asymptomatische Personen, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 1 oder Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens sieben Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 1 oder Absatz 2 erfolgt ist.

(6) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 kann für asymptomatische Schülerinnen und Schüler sowie asymptomatische Kinder über drei Jahren in den Angeboten der Kindertagesbetreuung die Absonderung bereits beendet werden, sobald der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Der Nachweis kann geführt werden durch

1. einen Nukleinsäurenachweis, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne des Absatzes 2 erfolgt ist,
2. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 7 Buchstabe c der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, wenn die zugrundeliegende Testung frühestens fünf Tage nach Beginn der Absonderung im Sinne von Absatz 2 erfolgt ist.

(7) Die Regelungen der Saarländischen Verordnung zur Absonderung bei Infektionsfällen mit dem Corona-

virus SARS-CoV-2 in Schulen, Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege bleiben hiervon unberührt.

(8) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sollen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich nach Erhalt eines positiven Testergebnisses mögliche Kontaktpersonen mitteilen. Die von Absatz 1 und Absatz 2 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(9) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 und Absatz 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(10) Das Recht der zuständigen Behörden, im Einzelfall von Absatz 1 oder Absatz 2 abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

(11) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Absatz 1 oder 2 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(12) § 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung bleibt unberührt.

Teil 3 Infektionsschutzvorgaben für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Einlasssituationen oder im Zusammenhang mit Warteschlangen, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

§ 6 Nachweispflicht über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

(1) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich,
2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich,
3. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich,
4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Außenbereich,
5. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
6. der Besuch von Ladenlokalen; davon ausgenommen sind Abholangebote und Lieferdienste, einschließlich solcher des Online-Handels, sowie Ladenlokale, deren Waren- oder Dienstleistungsangebot der Deckung des täglichen Bedarfes dient. Zur Deckung des täglichen Bedarfes gehören insbesondere
 - a) der Lebensmitteleinzelhandel, einschließlich Wochenmärkten, des Getränkehandels, Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien, Konditoreien und Ausgabestellen der Tafeln,
 - b) Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser,
 - c) Orthopädieschuhtechniker, Orthopädietechniker, Zahntechniker, Hörakustiker, Optiker,
 - d) Babyfachmärkte,
 - e) Tankstellen,

- f) Reise- und Kundenzentren des öffentlichen Personennahverkehrs,
- g) der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf,
- h) Poststellen, Paketdienste,
- i) Banken und Sparkassen,
- j) Reinigungen, Waschsalons,
- k) Sozialkaufhäuser,
- l) Bau- und Raiffeisenmärkte,
- m) Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte und Baumschulen,
- n) Futtermittel und Tierbedarf,
- o) Haushaltswaren.

(2) Ausschließlich für Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die einen 2G-Plus-Nachweis vorlegen, sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, die einen Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 dieser Verordnung führen, sind zulässig

1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen,
2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-Plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist,
3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich,
5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich,
6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich,
7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich,
8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich,
9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen, ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen,
10. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,

11. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
12. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
13. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Nachweispflichten in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Die Nachweissführung hat durch Gewährung der Einsichtnahme in den Test-, Impf- oder Genesenennachweis gemeinsam mit der Einsichtnahme in ein amtliches Ausweisdokument im Original zu erfolgen. Impfnachweise sind in digital auslesbarer Form vorzulegen. Die zur Überprüfung der Nachweise Verpflichteten sind, soweit dies nicht technisch ausgeschlossen ist, verpflichtet, elektronische Anwendungen zur Überprüfung einzusetzen.

(4) Von der in den Absätzen 1 bis 2 formulierten Pflicht zur Vorlage eines Nachweises ausgenommen sind

1. Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die zwar das sechste Lebensjahr bereits vollendet haben, aber noch eine Kindertagesstätte oder Einrichtung der Kindertagespflege besuchen und im Rahmen eines dortigen Testangebotes regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen,
3. minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden oder einen Nachweis nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vorlegen.

(5) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag im begründeten Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Einschränkungen der Absätze 1 bis 2 erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(6) Nachweise nach den Absätzen 1 bis 2 sind den nach § 16 Absatz 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6a
Betriebsbeschränkungen
und Betriebsuntersagungen und
sonstige Beschränkungen

(1) Der Betrieb von Clubs und Diskotheken und vergleichbare Einrichtungen sowie vergleichbare Tanzveranstaltungen sind untersagt.

(2) Private sowie öffentliche Veranstaltungen mit mehr als 1 000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen sind untersagt.

§ 7
Versammlungen

Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der Versammlungsbehörde beachtet werden.

§ 8
Staatliches Selbstorganisationsrecht,
religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen

(1) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben von den Vorgaben dieser Verordnung unberührt. Diese treffen die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen in eigener Zuständigkeit. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(2) Die Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 GG unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zu diesem Zweck genutzt werden, bleibt unter Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen unberührt.

Teil 4
Sonderregeln für besondere Lebens-
und Arbeitsbereiche

§ 9
Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert. Nähere Einzelheiten regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe.

§ 10
Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie
vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 9 Satz 1 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienemaßnahmenkonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 11
Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge-
und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser
und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz orientiert.

(2) Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(3) Einrichtungen nach den §§ 1a Absatz 1 und 2 und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten.

(4) Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.

(4a) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für

Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin,

2. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Satz 1.

§ 12

Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3a der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 30. Juli 2021 (BAnz AT 30.07.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 vierzehn Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der

Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 Corona-Einreiseverordnung vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

Teil 5

Hochschul- und Prüfungswesen

§ 13

Form des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs an Hochschulen, staatlich anerkannten Berufsakademien und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs ist in Präsenzform zulässig, wenn

1. Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und den Vorgaben der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule sichergestellt sind,
2. in allen geschlossenen Räumen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 getragen wird; die Ausnahmen von der Maskentragepflicht des § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 5 gelten entsprechend,
3. am Präsenzunterricht ausschließlich Personen teilnehmen, die einen 3G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 erbringen.

Die Hochschulen können abweichend von Satz 1 Nummer 3 für den Präsenzunterricht einen 2G-Nachweis im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 verlangen; ausgenommen hiervon sind insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten, soweit diese ihrer Art nach mit medizinischer Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt werden können, und Prüfungen. Studierenden, die den 2G-Nachweis nach Satz 2 nicht erbringen, müssen die Hochschulen die Teilnahme am Lehrbetrieb digital zugänglich machen.

(2) Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend jeweils bestehenden pandemiebedingten Erschwernissen für die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten anzupassen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier

Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines 3G-Nachweises abhängig gemacht werden.

§ 14

Staatliches Ausbildungs- und Prüfungswesen

Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

Teil 6

Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 15

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 3 Absatz 2 und der §§ 4 bis 14 mit Ausnahmen der Abstandswahrung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 16

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2487_40), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie der §§ 28b Absatz 5 und 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 4 Absatz 1 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28. September 2021 (BANZ AT 29.09.2021 V1), geändert durch die Verordnung vom 8. November 2021 (BANZ AT 08.11.2021 V1), wird hinsichtlich § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1554), bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 14. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2778) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. Januar 2022 außer Kraft.

Die Geltungsdauer der sog. „VO-Schule“ wurde - ohne weitere inhaltliche Änderungen - bis zum 27.1.2022 verlängert.

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Limbach
 Sitzungsnummer: Sitzung - 21/2019-2024
 Sitzungsdatum: Montag, 24. Januar 2022
 Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
 Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstraße 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Verpflichtung eines neuen Ortsratsmitgliedes
3. Änderung der Geschäftsordnung Ortsrat Limbach
4. Widmung der Straße „Bahnstraße“ im Ortsteil Limbach
5. Sanierung Teilstrecke Ruthenweg
6. Änderung der Friedhofssatzung
7. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

8. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
9. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
10. Bauvoranfrage im Ortsteil Limbach
11. Bauantrag im Ortsteil Limbach

- 12. Bauantrag im Ortsteil Limbach
- 13. Bauantrag im Ortsteil Limbach
- 14. Bauantrag im Ortsteil Limbach
- 15. Bauantrag im Ortsteil Limbach
- 16. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Max Limbacher
Ortsvorsteher

Die Verwaltung informiert



Stellenausschreibung

Die Gemeindeverwaltung Kirkel besetzt ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt bei der Stabstelle Soziales und Jugend eine unbefristete Vollzeitstelle (m/w/d) im Bereich

Allgemeiner Sozialer Dienst mit Schwerpunkt in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und Senioren

Ihr Profil:

- Sie sind Dipl. Sozialarbeiter oder Dipl. Sozialpädagogin oder Bachelor of Arts Social Work (m/w/d) oder besitzen/verfügen über einen vergleichbaren Studienabschluss der Sozialen Arbeit
- Sie haben Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund und anderen sozialen Feldern
- Sie haben Freude am Umgang mit Menschen und sind aufgeschlossen gegenüber der besonderen Situation ausländischer Personen
- Sie verfügen über Kenntnisse über die Zuständigkeit von Ämtern und Behörden
- Sie haben Freude an teamorientiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten
- Sie sind engagiert, motiviert, durchsetzungsfähig und kommunikativ
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und die Bereitschaft, den eigenen PKW zu dienstlichen Zwecken einzusetzen

Wir bieten Ihnen:

- Eine Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber in Vollzeit mit tariflicher Vergütung nach TVÖD 11b Sozial- und Erziehungsdienst
- Eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Unterstützung und fachlicher Anleitung sowie ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigenverantwortung
- Bedarfsorientierte Fort- und Weiterbildungen
- Die Arbeit in einer motivierten und leistungsorientierten Verwaltung
- Familienfreundliche Arbeitsbedingungen

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2022** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o. ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20. Weitere fachspezifische Auskünfte erhalten Sie bei der Stabstelle Soziales und Jugend der Gemeinde Kirkel, Frau Sandra Hamann, 06841 / 8098-64.

Kirkel, 10.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel stellt für den **01.04.2022**

vier Beschäftigte (m/w/d) für die

Grünflächenabteilung im Bauhof

der Gemeinde Kirkel - Saison 2022

ein.

Die Stellen sind befristet bis 31. Oktober 2022. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden.

Die Beschäftigten müssen den körperlichen Anforderungen für die Arbeiten im Freien gewachsen sein.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinder-

te Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **31.01.2022** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o. ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 10.12.2021

Frank John, Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de!

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Kundentermine sind bis 16:00 Uhr möglich. Im Bürgeramt können Termine donnerstags bis 17:00 Uhr vereinbart werden. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar!

So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Das Abwasserwerk informiert

1. Zählerstände der Brauchwasseranlagen

Für die Ermittlung der Abwassergebühren 2021 aus **Brauchwasseranlagen** bitten wir Sie, uns die Stände der Brauchwassermesser (bzw. der Zwischenzähler) bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

2. Erstattung Abwassergebühren 2021 - Gartenwassermesser -

Für die Erstattung der Abwassergebühren aus Gartenwassermessern für das Jahr 2021 sind die Stände der Gartenwassermesser bzw. der Zwischenzähler landwirtschaftlicher Betriebe bis spätestens 30.01.2022 mitzuteilen.

Bitte geben Sie uns auch Ihre aktuelle Kontonummer zur Erstattung an.

NEU: Gartenwasser - Zählerstand auf unserer Homepage online melden:

www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/

Der Meldebogen steht auch im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ zum Download zur Verfügung.

3. Oberflächenentwässerung - Änderungen von befestigten oder bebauten Flächen

Alle Änderungen der bebauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes, die direkt oder indirekt am Entwässerungsnetz angeschlossen sind, sind dem Abwasserwerk der Gemeinde Kirkel, Hauptstraße 10, mitzuteilen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie gemäß § 19 der Abgabensatzung Abwasserbeseitigung vom 29.11.1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2010, verpflichtet sind, die zu den Berechnungsgrundlagen der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Fragebögen sind im Rathaus - Zimmer 25 - oder im Internet unter www.kirkel.de/rathaus-service/abwasserwerk/ erhältlich.



Meldung Zählerstand Gartenwasser 2021

an: **Gemeinde Kirkel - Abwasserwerk** -

1. Name:
2. Telefonnummer:
3. Straße:
4. Zählernummer:
5. Zählerstand:
(nicht Verbrauch)!
6. Kontonummer:
- IBAN:
- Datum:
- Unterschrift:



Für Rückfragen steht Ihnen das Abwasserwerk - Herr Kunz (Tel.: 06841 / 8098-53, Fax: 06841 / 8098-71 oder E-Mail: Abwasserwerk@Kirkel.de) während den üblichen Dienststunden gerne zur Verfügung.

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde Kirkel

Zur rechtzeitigen Planung von Anlieferungen auf die Grüngutsammelstelle möchte die Gemeinde Kirkel darauf hinweisen, dass die Anlage von Donnerstag, 16. Dezember 2021, bis einschließlich Freitag, 07. Januar 2022, geschlossen ist.

Von Samstag, 08. Januar 2022, bis einschließlich Samstag, 15. Januar 2022, ist die Anlage geöffnet. Hier besteht insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Weihnachtsbäumen.

Ab 16. Januar 2022 ist die Anlage wegen dringender Instandsetzungsarbeiten bis voraussichtlich 27. Januar 2022 (einschließlich) geschlossen.

Der reguläre Betrieb beginnt dann wieder am Freitag, 28. Januar 2022.

Der Bürgermeister
Frank John

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 10/12, Tel.: 06841 / 8098-43

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de /

Internet: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten:

dienstags von 14:30 Uhr – 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr – 17:00 Uhr

Neuhäusel: Öffentliche Bücherei Kirkel-Neuhäusel

(gemeinsame Bücherei der Gemeinde Kirkel und der Pfarrei St. Joseph)

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und

koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten:

mittwochs von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Sperrung des Spielplatzes im Holunderweg

Der Spielplatz im Holunderweg ist bis voraussichtlich Ende Januar 2022 aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Andere Behörden



Bundestagsabgeordneter Limbacher (SPD) zum Antrittsbesuch bei Kirkels Bürgermeister Frank John

Der direkt gewählte Bundestagsabgeordnete des Wahlkreises Homburg (299), Esra Limbacher (SPD), hat den Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, Frank John, zu einem Antrittsbesuch getroffen. Der SPD-Bundestagsabgeordnete, Esra Limbacher (SPD), ist zwischen den Jahren zum Antrittsbesuch bei Bürgermeister Frank John im Kirkeler Rathaus erschienen. Als Gewinner des Direktmandats für den Wahlkreis gehört Limbacher seit Oktober vergangenen Jahres dem Deutschen Bundestag an.

Als langjähriges Mitglied des Gemeinderates in Kirkel und des Kreistages Saarpfalz, sei ihm die überragende Bedeutung von Kommunalpolitik bewusst. Gerade hier ist die Wichtigkeit demokratischer

Entscheidungen und das Ringen um gute Lösungen im Interesse der Bürger deutlich geworden.

Die Entwicklung der Lebensqualität vor Ort ist eine wesentliche Frage kommunalpolitischer Entscheidungen, so Limbacher. Daher sei es ihm besonders wichtig gewesen, zu Beginn seiner Amtszeit alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Wahlkreis persönlich zu besuchen.

Limbacher sagte weiter, es bedarf leistungsstarker und handlungsfähiger Städte und Gemeinden. Zusammen mit den kommunalpolitischen Vertretern im Wahlkreis wolle er sich für eine gute Infrastruktur vor Ort und für mehr finanzielle Mittel aus Berlin stark machen. Gemeinsam betonten John und Limbacher insbesondere eine politische Forderung, die sich zur Freude beider auch im Ampel-Koalitionsvertrag wiederfindet: Es gebe viele Kommunen mit hohen Altschulden, die sich nicht mehr aus eigener Kraft aus dieser Situation befreien könnten. Ihnen fehlt das Geld für dringend notwendige Investitionen. Die Ampel-Koalition und Bundesregierung will diese Kommunen von Altschulden entlasten. Dazu braucht es eine gemeinsame, einmalige Kraftanstrengung von Bund und Ländern. Dieser Schritt muss kommen, um besonders auch saarländischen Kommunen zu helfen. Es wird allerdings nur ein notwendiger Baustein in der Fülle an Maßnahmen sein, die zu treffen sind, damit die Kommunen wieder investieren können, waren sich beide Politiker einig.



Entsorgungsverband Saar

Saarland picobello 2022:

Müll-Sammelaktion findet am 18./19. März statt

Am 18. und 19. März soll das Saarland wieder picobello werden! Der Entsorgungsverband Saar lädt alle interessierten Menschen im Saarland ein, sich am „Frühjahrsputz für die Umwelt“ im Rahmen der Kampagne saarland picobello zu beteiligen.

Über 200.000 Menschen haben sich innerhalb der letzten beiden Jahrzehnte im Saarland an der picobello-Aktion beteiligt. Mit ihrem Engagement haben sie einen wichtigen Beitrag für ein positives Lebensumfeld geleistet und ein deutlich sichtbares Signal für den Natur- und Umweltschutz gesetzt.

Auch in diesem Jahr sind wieder Schulen, KiTas, Vereine, Unternehmen, Dorfgemeinschaften und Nachbarschaften, Familien und Einzelpersonen aufgerufen, sich an der landesweiten Aktion zu beteiligen. So sollen z. B. Schulhöfe und KiTa-Außenanlagen, Verkehrswege, Grünflächen und Spielplätze sowie Waldwege und Gewässerränder von „wildem Müll“ befreit werden.

Die Menschen im Saarland sind darin geübt, die jeweils geltenden Corona-Auflagen zu leben und damit sich und andere zu schützen. Alle Verantwortlichen, die eine picobello-Sammelaktion planen und durchführen möchten, müssen die zum Zeitpunkt Ihrer Aktion geltenden Vorgaben zum Schutz der Teilnehmer*innen sicherstellen.

Träger und Koordinator der Kampagne ist der Entsorgungsverband Saar (EVS), der auch die picobello-Abfälle an seinen Entsorgungsanlagen kostenlos annimmt. Die saarländischen Städte und Gemeinden unterstützen die Teilnehmer*innen intensiv bei der Durchführung der Sammelaktionen vor Ort. Sie stellen die Einsammlung der picobello-Abfälle sicher und organisieren deren Transport zu den EVS-Entsorgungsanlagen.

Das Unternehmen Kaufland ist weiterhin starker Partner von saarland picobello und sponsert die Kampagne in Form von Handschuhen für die teilnehmenden Kinder und Schwerlast-Abfallsäcke. Diese werden vor dem Sammeltermin von den kommunalen picobello-Ansprechpartner*innen an die angemeldeten Gruppen ausgegeben. Ausgewählte Sammelaktionen werden im Frühsommer 2022 prämiert. Alles Wichtige zu saarland picobello 2022 gibt es unter www.saarland-picobello.de. Dort besteht auch die Möglichkeit, sich bis zum 23. Februar 2022 ganz bequem online zur Aktion anzumelden.

Für Fragen zur Organisation vor Ort, insbesondere zur Einsammlung und zum Transport des picobello-Mülls zu den EVS-Anlagen, stehen die kommunalen picobello-Ansprechpartner*innen zur Verfügung. Allgemeine Fragen zum Ablauf und zur Organisation der Sammelaktion beantworten gerne die Mitarbeiterinnen des picobello-Organisationsbüros in der EVS-Stabsstelle Kommunikation (Tel. 0681 / 5000-620, picobello@evs.de).

Zensus 2022

Erhebungsstelle des Saarpfalz-Kreises sucht Interviewer/innen

Der Saarpfalz-Kreis sucht für den Zeitraum vom 16. Mai bis 7. August 2022 für die Durchführung des Zensus 2022 ca. 140 Erhebungsbeauftragte (m/w/d). Die Tätigkeit erstreckt sich etwa über vier Wochen und die Arbeitszeit kann überwiegend frei eingeteilt werden. Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten die Erhebungsbeauftragten, auch Interviewer genannt, eine steuerfreie Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach der Anzahl der befragten Haushalte und wird bei ca. 950 € liegen.

Auf der Homepage des Saarpfalz-Kreises sind weitere Details zum Zensus und zur Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten aufgeführt. Unter www.saarpfalz-kreis.de/zensus-2022 steht außerdem ein Bewerbungsformular zum Download bereit. Dieses kann auch telefonisch unter 06841 / 104-8521 bzw. 06841 / 104-8671 oder per E-Mail an saarpfalz-kreis@zensus.saarland.de anfordert werden. Dort können auch weitergehende Fragen gestellt werden.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.

Energetische Gebäudesanierung mit Rebound-Effekt

Nach einer energetischen Gebäudesanierung ist der Spar-Effekt oft geringer als erwartet. Der schlechte Erfolg einer Investitionsmaßnahme kann auf verschiedene Ursachen zurückgeführt werden, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale. Zum einen können Fehler bei der Durchführung gemacht worden sein, vielleicht sogar schon bei der Planung der Maßnahme. Zum anderen ändern viele Bewohner nach einer Renovierung das Nutzerverhalten.

Der Rebound-Effekt beschreibt das Phänomen, dass einzelne Energiesparmaßnahmen den berechneten Energieverbrauch eines Haushaltes übersteigen. Grund dafür ist das eigene Verhalten, das sich durch die zu erwartende Kostenersparnis verändert.

Dabei unterscheidet sich der direkte vom indirekten Rebound-Effekt:

- Erhöhen die Nutzer nach einem Heizungstausch die Temperatur von vorher durchschnittlich 20 auf nun 22 Grad Celsius, ist vom direkten Rebound-Effekt die Rede.
- Vom indirekten Rebound-Effekt spricht man, wenn die gesparten Heizkosten an anderer Stelle verbraucht werden, zum Beispiel mit einem Zweitfernseher. Die Effizienz an der einen Stelle führt zum Konsum in einem anderen Bereich, der ebenfalls Energie verbraucht.

Der Umfang des Rebound-Effekts wird unterschiedlich beziffert. Er hängt stark von der zugrundeliegenden Methodik ab. Das Umweltbundesamt schätzt, dass der direkte Rebound-Effekt beim Heizen bis zu 30 Prozent betragen kann. Werden indirekte Rebound-Effekte miteinbezogen, wird ein noch größerer Anteil der Einsparungen aufgezehrt. Cathrin Becker, Expertein der Energieberatung der Verbraucherzentrale, erklärt den Rebound-Effekt am Beispiel einer Heizung:

Belaufen sich die jährlichen Heizkosten einer alten Ölheizung auf 12,30 Euro pro Quadratmeter, liegen die Kosten bei gleichem Heizverhalten mit Holz-Pellets bei 8,00 Euro. Die Heizkosten könnten mit einer Holz-Pellet-Heizung theoretisch um ein gutes Drittel reduziert werden. Erhöhen die Bewohner bei der neuen Pelletheizung die Raumtemperatur jedoch von 20 auf 24°C, greift der Rebound-Effekt. Der Verbrauch steigt damit um fast 25 Prozent.

Um Rebound zu vermeiden, ist es wichtig, auf das eigene Verhalten zu achten. Neue Technologien sparen nur Energie ein, wenn man sie mindestens genauso sparsam einsetzt, wie den Vorgänger.

Folgende Tipps helfen dabei: Raumtemperatur individuell einstellen. Wenn man ein Zimmer länger nicht nutzt, kann das Thermostat runtergedreht werden. Auch wenn man Kälte fühlt, sollte man erst einen Blick auf das Thermometer werden, bevor man den Thermostatknopf höher dreht. Als optimale Innentemperatur gelten 18 bis 22 Grad Celsius. Jedes Grad zu viel erhöht die Heizkosten um etwa sechs Prozent.

Weitere Fragen zur Energieeffizienz in privaten Haushalten beantworten die Experten der Verbraucherzentrale. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die Beratungen in den Niederlassungen im Saarland ebenso kostenfrei wie die Rückruf- und die Video-Beratung.

Terminvereinbarung saarlandweit unter Tel: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail Energieberatung@vz-saar.de.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 104-8434
- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 809822
- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310
- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130.

Mehr Informationen zum Thema auch unter

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de.

Schimmel in der Wohnung - Ursachen und Abhilfe

Am Donnerstag, dem 27. Januar 2022, bietet die Verbraucherzentrale einen Online-Vortrag zum Thema Schimmel an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr und dauert ca. 1 Stunde. Anschließend können die Teilnehmer noch 15 - 30 Minuten ihre Fragen im Chat stellen.

Während der nasskalten Jahreszeit blüht in vielen Wohnungen an Wänden oder Möbeln Schimmel auf. Da Schimmel gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen kann, ist eine sachgerechte Bekämpfung dringend geboten.

Ursache des Schimmelbefalls auf und in Wänden ist Feuchteinwirkung. Um dem Schimmel erfolgreich entgegen zu wirken, muss geklärt werden, woher die Feuchtigkeit kommt.

Es kann eindringende oder aufsteigende Feuchtigkeit sein. Eine weitere Ursache kann Kondensation von Feuchtigkeit aus der Raumluft an kalten Oberflächen sein. Wenn im Winter hohe Luftfeuchtigkeit

in Innenräumen auftritt, kommt es auf sachgerechtes Heizen und Lüften an. Oft sind Schlafzimmer betroffen.

In dem Online-Vortrag erläutert Matthias Marx, Bausachverständiger und Energieberater der Verbraucherzentrale, worauf Mieter und Eigenheimbesitzer achten sollen, um Schimmelbildung zu vermeiden. Darüber hinaus erklärt er, welche baulichen Maßnahmen hilfreich sind, um Wärmebrücken zu beseitigen.

Die Teilnahme am Online-Vortrag ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, sollten Interessenten sich im Voraus anmelden.

Anmeldung zum Online-Vortrag unter: <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de/veranstaltungen>.

Zum Thema Schimmel in der Wohnung bietet die Verbraucherzentrale auch individuelle Beratung an. Die Beratungsgespräche in den Niederlassungen im Saarland sind dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale kostenfrei, ebenso die Rückruf- und die Videoberatung. Terminvereinbarung unter 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400.

Weitere Hinweise zu den Beratungsangeboten findet man unter: <https://verbraucherzentrale-energieberatung.de>.

Agentur für Arbeit Saarland

Online-Infoveranstaltung am 26. Januar

Am 26. Januar bietet die Agentur für Arbeit Saarland gemeinsam mit der IHK Saarland eine Online-Infoveranstaltung unter dem Motto „Als Azubi die Welt entdecken“ an. Sie beginnt um 16 Uhr und dauert rund anderthalb Stunden.

Diese Online-Veranstaltung gibt einen Einblick in die vielfältigen Möglichkeiten, bereits während der Ausbildung die Welt zu entdecken und Arbeitserfahrungen in einem anderen Land zu sammeln. Sie richtet sich an Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, interessierte Betriebe und Personen, die sich für die internationale Mobilität während der Ausbildung interessieren. Die grenzüberschreitende Ausbildung ermöglicht eine praktische Ausbildung in einem lothringischen Betrieb, während die Berufsschule und der Abschluss im Saarland erfolgen. Das Netzwerk „Berufsbildung ohne Grenzen“ bietet Unterstützung bei der Realisierung von berufspraktischen Auslandsaufenthalten während der Ausbildung in einem anderen EU-Land.

Marlene Grébil (Ausbildungsvermittlerin für grenzüberschreitende Ausbildung) führt durch die Veranstaltung und unterhält sich dabei mit Tom Kurczyk (grenzüberschreitender Azubi im Bereich Mediengestaltung Bild und Ton), Charlotte Schneiders (Mobilitätsberaterin der IHK Saarland) und Julien Robichon (Berufsberater). Interessierte werden gebeten, sich per E-Mail unter saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de anzumelden. Auf diesem Weg erhalten sie die Zugangsdaten zur Veranstaltung (Skype for Business).

Kontakt und Anmeldung:

Julien Robichon (Berufsberater)

Telefon: 0681 / 9445346

E-Mail: saarbruecken.biz@arbeitsagentur.de.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Deutsch-französische Traditionen und Projekte an der Bilingualen Grundschule Limbach

Französische Traditionen werden seit vielen Jahren in der Grundschule Limbach hochgehalten. Auch in diesem Winter brachten viele unterschiedliche Projekte und Aktionen französisches Flair in den Schulalltag, aber auch die deutschen Brauchtümer wurden nicht vernachlässigt.

In der Weihnachtszeit verköstigte Herr Schwartz die gesamte Schule mit selbst gebackten Crêpes nach altem Rezept! Eine eigene Zucker-Zimt Mischung verlieh dem französischen Gebäck die besondere Note und schmeckte allen sehr gut.

Leider musste der geplante Theaterbesuch wegen der verschärften Pandemie abgesagt werden. Als Ersatz feierten die Lehrer und Kinder ein besinnliches Weihnachtsfest. Ein Weihnachtsfilm, Bastelarbeiten, Kinderpunsch für alle und Weihnachtsplätzchen sorgten für eine schöne, besinnliche Atmosphäre. Die Stimmung war trotz der schwierigen gesellschaftlichen Bedingungen heiter-fröhlich und gelöst.

Am Nikolaustag sorgten die Eltern über den Förderverein wieder für eine kleine Überraschung. Alle Kinder bekamen kleine Hefeteilchen aus der Bäckerei Leibrock geschenkt. Um das weihnachtliche Flair zu verstärken, schlüpfte der junge Mann vom freiwilligen sozialen Jahr in das Nikolauskostüm und überraschte die Klassen mit einer beachtlichen schauspielerischen Leistung. Er wurde begleitet von einigen Helfern des Fördervereins, die die Verteilung des Backwerks für den Nikolaus übernahmen. Einige kleinere Kinder waren sich

nicht sicher, ob es sich um den echten Weihnachtsmann handelte. Aber Mats aus der 1c hatte die Erkenntnis: „Der ist nicht echt! Das ist Herr Schmitt!“



Die Kinder freuen sich über den Besuch des Nikolaus.
Foto: Grundschule Limbach



Der Nikolaus besucht die Schüler. Foto: Grundschule Limbach

Anfang Januar durften alle Kinder in den Galettes des Rois nach der versteckten Überraschung suchen und folgten somit dem alten französischen Brauch, das neue Jahr mit dieser leckeren Tradition einzuläuten.

Das übliche französische Frühstück werden wir Ende des Monats in leicht veränderter Form anbieten. Diese Anpassung folgt den gängigen Hygienebestimmungen und wir feiern damit die deutsch-französische Freundschaft, die mit der Unterzeichnung des Elysée-Vertrages ihren Anfang nahm. An diesem Tag erhalten alle Kinder leckere Croissants und Kakao. Alle Produkte werden eigens dafür in Frankreich eingekauft – auch das ist eine langjährige Tradition und wird von den Französischlehrern organisiert.

Die Grundschule Limbach wünscht allen ein gutes neues Jahr!
Bonne année!

Tag der offenen Tür an der Gemeinschaftsschule Kirkel

Die Diskussion, ein Abitur an Gymnasien in neun Jahren (G 9) wieder einzuführen, beschäftigt derzeit die Schullandschaft im Saarland. Die Gemeinschaftsschulen bieten ihren Schülerinnen und Schülern diese Möglichkeit schon seit einigen Jahren erfolgreich. Aber auch alle anderen Schulabschlüsse können an dieser Schulform erreicht werden, berufsorientierte Projekte ergänzen dieses Angebot.

Die Eltern der derzeitigen Viertklässlerinnen und Viertklässler stehen aktuell vor der Entscheidung, eine geeignete weiterführende Schule für ihre Kinder zu finden. Um herauszufinden, welche Schulform und welcher Schulstandort der richtige für das Kind ist, eignet sich der Besuch an den Schulen selbst.

Daher bot die Gemeinschaftsschule Kirkel in Limbach am vergangenen Samstag einen Tag der offenen Tür an. Aufgrund der aktuellen Corona-Lage fand diese Veranstaltung unter 2G-Regeln statt und die Besucher mussten sich zuvor einen Termin buchen.

Geführt von Lehrerinnen und Lehrern der Limbacher Schule konnte man sich zunächst einen Überblick über die einzelnen Unterrichtsfächer und -räume der Schule verschaffen.

Weiterhin konnten sich die Grundschul Kinder und Eltern vom vielfältigen Angebot der Schule überzeugen. Ob Unterricht am Tablet oder Whiteboard, Gruppenarbeit im Deutschunterricht, Fremdsprachenunterricht mit Hör- und Sehverstehen, Mitmachangebote in Kunst und Sport, Arbeiten mit Holz, konkrete Mathematik, Hieroglyphen in GW oder Experimente in Chemie, die Lehrkräfte hatten ein buntes Programm zusammengestellt. Weitere Angebote wie Schulhund, Reit-AG, Orchester, Schülerbibliothek oder Sportklasse wurden auch vorgestellt. Ergänzt wurde dies von Informationen der Förderlehrkräfte, der FGTS, dem Schulsozialarbeiter und dem Förderverein.

Frau Stephanie Klein, Koordinatorin der Schulleitung, und Michael Bollenbach, stellvertretender Schulleiter, zeigten sich sehr zufrieden mit der Resonanz und der guten Vorbereitung des Teams der Gemeinschaftsschule Kirkel. Fragen zur Organisation wurden am Schulleitungstisch geklärt. „Falls noch Fragen offenblieben, oder Eltern, die den Termin nicht wahrnehmen konnten, weitere Informationen benötigen, besteht die Möglichkeit, einen individuellen Termin zu vereinbaren“, so Klein.

Wer sein Kind an der Gemeinschaftsschule Kirkel in Limbach anmelden möchte, dem steht als Anmeldezeitraum die Zeit vom 09. bis zum 15. Februar zur Verfügung.

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

Termine können über die Homepage (www.gemeinschaftsschulekirkel.de) gebucht werden. Kontakt zur Gemeinschaftsschule Kirkel, Hauptstraße 75 in 66459 Kirkel-Limbach, gibt es auch telefonisch unter der Nummer 06841 / 980040 oder per E-Mail unter sekr.gems-kir@saarpfalz-kreis.de.



Veranstaltungen

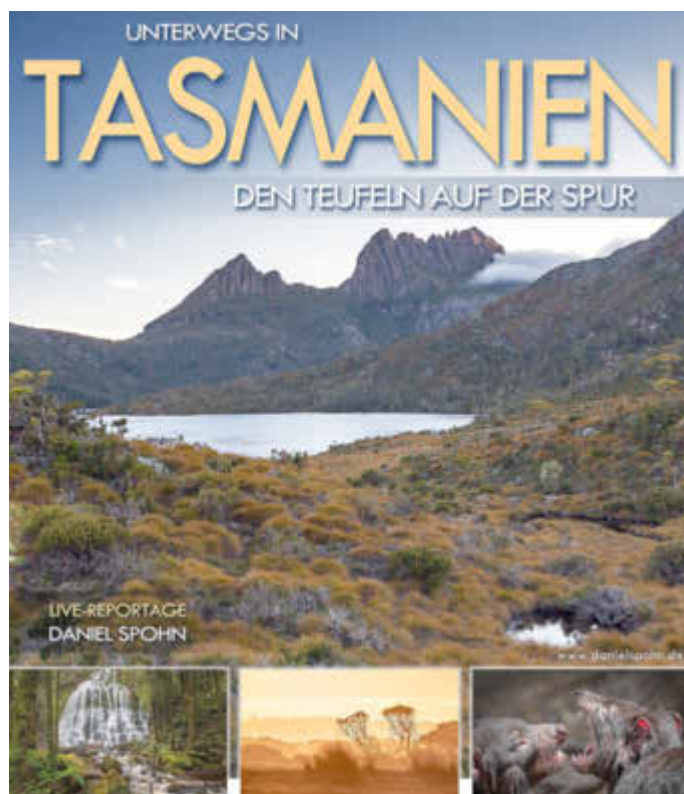


Tasmanien - Australiens wilde Insel

Live-Reportage von Daniel Spohn

Der Homburger **Biologe und Fotograf Daniel Spohn** ist mittlerweile mit seinen Multivisionsshows bundesweit und im deutschsprachigen Ausland erfolgreich. Von daher freuen wir uns, dass er am **24. Januar 2022 um 19:00 Uhr** im **Bildungszentrum Kirkel Station** macht und uns mit auf seine **Reise durch Tasmanien** nimmt.

Machen Sie sich bereit für ein fantastisches Abenteuer 17.000 km entfernt am anderen Ende der Welt mit Daniel Spohn. Der Fotograf und Biologe reist durch atemberaubend schöne Landschaften voller



märchenhafter Vegetation, erlebt einzigartige Begegnungen mit der heimischen Tierwelt und trifft auf beeindruckende Menschen und Geschichten, bevor er einem der letzten wildlebenden Tasmanischen Teufeln von Angesicht zu Angesicht gegenübersteht.
Tickets gibt es unter:
https://www.ticket-regional.de/events_info.php?eventID=183001.

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Es werden kommen von Osten und von Westen, von Norden und von Süden, die zu Tisch sitzen werden im Reich Gottes. Lk, 13,29

Worte des Lebens

Die Natur ist ein Brief Gottes an die Menschheit.

Platon

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach,

Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeldt

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Wir sind für Sie da! Wenn Sie ein Gespräch, einen Besuch wünschen, scheuen Sie sich nicht, im Pfarramt anzurufen, damit wir etwas vereinbaren können! Tel. 06841 / 80286.

Gottesdienst

Gottesdienst am 3. Sonntag nach Epiphania, 23.01.2022

10:00 Uhr Elisabethkirche Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir freuen uns über Ihren Gottesdienstbesuch - bitten jedoch aufgrund der angespannten Corona-Situation um Voranmeldung im Pfarramt, Tel. Nr. 06841 / 80286 - mit Angabe von Name, Anschrift und / oder Telefonnummer. Vielen Dank! Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnasenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Elke Neu-Schuler, Tel. 0157 / 39679214,

Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr

Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustebume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18,

Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH:

Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Ingo Henchen-Werner, Tel. 0176/84965231

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt:

Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264

www.protkirchekirkel.de/

email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3,

Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14,

Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14,

Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8,

Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:

Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 23. Januar beginnt um 10 Uhr im Jochen-Klepper-Haus und wird von Pfr. Falk Hilsenbek gehalten. Zum Eintritt in die Kirche gilt die 3G-Regel. Das bedeutet, dass nur Genesene, Geimpfte oder Getestete Zugang zum Gottesdienst haben werden. Wir bitten daher die Gottesdienstbesucher, die entsprechenden Dokumente (z. B. Impfausweis) mitzubringen.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die die Gottesdienste im Jochen-Klepper-Haus nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Kirchenwein

Der Kirchenwein kann wieder erworben werden. Frankweiler Königsgarten Riesling Kabinett Jahrgang 2020 ist erhältlich in der KiTa oder beim Vorstand des Kirchenbauvereins.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

22.01. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, Amt für Bertold Bieg (Jgd), Amt für Anna Sand (Jgd)

23.01. Sonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Wortgottesfeier

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, Amt für Egon Ballas (Jgd), Amt für Otto Badt und Maria Badt geb. Wack, Amt für verstorbene Geschwister, Amt für Theo Graf

11:45 Uhr Lautzkirchen Taufe des Kindes Emilio Zinßmeister

26.01. Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

27.01. Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

29.01. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

30.01. Sonntag

09:00 Uhr Alsbach Eucharistiefeier

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier

02.02. Mittwoch - Mariä Lichtmess

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier, Amt für die Lebenden und Verstorbenen der Familien Reis und Hau

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam: Pfarrer Eric Klein, Pater Ferdinand Ezekwonna, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg,

Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen.

Kontakt Pfarrbüro: Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel,

Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090,

E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00-12:00 Uhr und Do 15:00-17:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Pfarrbüro für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich telefonisch oder per E-Mail.

Wichtige Hinweise:

Für sämtliche Gottesdienste gilt bis auf weiteres die **3G-Regelung** (Geimpft, Genesen, Getestet).

Zusätzlich gibt es wieder die **Einbahnregelung**. Auch die **Abstandsregelung** und die **Maskenpflicht auch am Platz** sind wieder eingeführt. **Bitte beachten Sie auch die aktuellen Veröffentlichungen auf unserer Homepage.** Wegen der aktuell leider wieder angespannten Corona-Situation kann es zu kurzfristigen Absagen und/oder Änderungen kommen.

Segen der Sternsinger

„Auf ganz ungewöhnlichen Wegen kommt zu Euch und zu Ihnen der Segen. Wir grüßen trotz allem wie jedes Jahr: „Behüte Euch Gott!“ Eure Sternsingerschar.“

In diesem Jahr konnten aufgrund der aktuellen Coronasituation die Sternsinger nicht von Haus zu Haus laufen. Dennoch ist es uns wichtig, den Segen Gottes weiterzugeben. Falls Sie noch keinen Sternsingerseggen haben, können Sie an unserem Sternsingerstand, welcher noch bis zum 28. Januar 2022 in der Öffentlichen Bücherei Kirkel aufgebaut ist, einen Sternsingerseggen erhalten. Unsere Bücherei ist eine Zusammenlegung aus der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Joseph und der Gemeindebücherei Kirkel. Sie finden uns im Alten Rathaus in der Goethestraße 9 im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel zu fol-

genden Öffnungszeiten: mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Außerdem freuen wir uns über eine kleine Geldspende in die dort stehende Spendendose für das Kindermissionswerk, in dessen Auftrag die Sternsinger jährlich unterwegs sind und weltweit Projekte für Kinder unterstützen. Vielen Dank für Ihre Hilfe! Allgemeine Informationen zur Sternsingeraktion finden Sie unter www.sternsinger.de und auf unserer Internetseite <https://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de/kinder-jugend-und-familie/sternsinger-2022/> lesen Sie Informationen zum Krankenhausprojekt Mnero in Tansania, für das unsere Gemeinde Kirkel/Limbach mit Altstadt sich seit Jahren im Besonderen über das Kindermissionswerk engagiert. Wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen fürs neue Jahr! Isabelle Blumberg, Pastoralreferentin

Jehovas Zeugen

**Königreichssaal Bierbach an der Blies, Pfalzstraße 16
Unsere Gottesdienste finden per Videokonferenz statt:
Donnerstag um 19:00 Uhr und Samstag um 17:30 Uhr
Mut machen geht auch digital**

Schon seit fast zwei Jahren keine Präsenzgottesdienste oder Hausbesuche:

Obwohl 2021 auch für Jehovas Zeugen in Blieskastel alles andere als normal war, ziehen sie ein interessantes Fazit

Blieskastel, 17.01.2022 - Schon seit fast zwei Jahren hat die Gemeinde von Jehovas Zeugen in Blieskastel konsequent auf Onlinegottesdienste umgestellt, um Infektionsherde zu vermeiden. Auch ihre bekannten Hausbesuche und Info-Stände werden ausgesetzt. Obwohl sich das Gemeindeleben dadurch stark veränderte, stellen sie fest, dass Gottesdienste und sich gegenseitig Mut machen auch langfristig funktionieren.

Die Glaubensgemeinde führt ihre Gottesdienste per Videokonferenz durch. Aber auch für private Treffen und gemeinsame Unternehmungen nutzen die Glaubensangehörigen gängige Meeting-Apps - und das generationsübergreifend. Da sie auf die bekannten Hausbesuche verzichten, schreiben ebenfalls viele Gemeinemitglieder freundliche und liebevoll gestaltete Briefe an Menschen in ihrer Umgebung, um mit ihnen etwas Positives zu teilen.

Wie lange die Pandemie noch eine Rückkehr zur Normalität verwehrt, ist ungewiss.

Dennoch sind Jehovas Zeugen auch für 2022 fest entschlossen, positiv zu bleiben und trotz immer neuer Herausforderungen das Beste aus der Lage zu machen - denn Mut machen geht auch digital.

Info über: „Sind Jehovas Zeugen Impfgegner?“ finden Sie unter dem Link:

<https://www.jw.org/de/jehovas-zeugen/oft-gefragt/jw-impfungen-immunisierung/>

Auf der offiziellen Webseite www.jw.org können Sie die Bibel online lesen und erfahren, wer Jehovas Zeugen sind und was sie glauben. Diese Webseite ist in über 1.000 Sprachen abrufbar.

SCHREINEREI

W. RISCH

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27

Tel (0 68 42) 45 06

www.schreinerei-w-risch.de

REHAU-Kunststoff Fenster

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klappläden
- Reparaturdienst

seit über
40 Jahren

Verlegung des Kirkeler Wochenmarkts an die Burghalle

Aufgrund der Umgestaltung des Kirkeler Marktplatzes an der Wielandstraße, 66459 Kirkel-Neuhäusel, findet der Wochenmarkt seit Freitag, dem 14.01.2022, vor der Burghalle, Unnerweg 5, 66459 Kirkel-Neuhäusel, statt.

Auf dem „kleinen aber feinen“ Wochenmarkt in Kirkel werden regionale Produkte angeboten.

Öffnungszeiten: Jeden Freitag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Nach Fertigstellung des Kirkeler Marktplatzes kann der Wochenmarkt wieder am Marktplatz an der Wielandstraße, 66459 Kirkel-Neuhäusel, stattfinden.

Sperrung des Spielplatzes im Holunderweg

Der Spielplatz im Holunderweg ist bis voraussichtlich Ende Januar 2022 aufgrund von Bauarbeiten gesperrt.

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Gebäudebrand“: Kirkel-Neuhäusel, 12.01.2022, 16:00 Uhr
Am Mittwochnachmittag, dem 12. Januar 2022, wurde die Feuerwehr Kirkel sowie die Drehleiter der Feuerwehr Blieskastel gegen 16:00 Uhr zu einem Gebäudebrand alarmiert.

Bei Eintreffen der Feuerwehrkräfte befand sich die im Erdgeschoss des Gebäudes befindliche Garage bereits in Vollbrand. Dieser drohte auf die weiteren Gebäudeteile überzugreifen.

Durch die sofort eingeleiteten Löschmaßnahmen konnte dies verhindert werden. Dennoch ist das Gebäude wegen der starken Verrauchung derzeit nicht bewohnbar. Aufgrund der eingatmeten Rauchgase wurden die Bewohner des Anwesens durch die Kräfte des Rettungsdienstes medizinisch versorgt und zur weiteren Behandlung in ein Krankenhaus verbracht.

Bis zur Übergabe des Gebäudes an einen Verantwortungsträger war die Feuerwehr Kirkel etwa 90 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Brandmeldeanlage“: Kirkel-Neuhäusel, Am Tannenwald: 14.01.2022, 15:15 Uhr

Am Freitagnachmittag, dem 14. Januar 2022, wurden die Löschbezirke Kirkel-Neuhäusel und Limbach gegen 15:15 Uhr aufgrund einer ausgelösten Brandmeldeanlage in einem Gebäude in der Straße „Am Tannenwald“ alarmiert.

Vor Ort stellten die Einsatzkräfte fest, dass der Alarm durch aufgewirbelten Staub im Rahmen von Bauarbeiten ausgelöst wurde. Weitere Maßnahmen durch die Feuerwehr waren daher nicht erforderlich.

Die Feuerwehr Kirkel war ca. 30 Minuten im Einsatz. (kd)

Einsatz „Unterstützung Polizei - Ausleuchten Einsatzstelle“: Kirkel-Neuhäusel, Im Driescher: 16.01.2022, 19:00 Uhr

Am Sonntagabend, dem 16. Januar 2022, wurde der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel gegen 19:00 Uhr zur Unterstützung der Polizei in die Straße „Im Driescher“ alarmiert.

In der Nähe des Bahnhofs war zuvor ein schwarzes Rennrad mit „blutverdächtigen Anhaftungen“ festgestellt worden. Die polizeilichen Suchmaßnahmen wurden durch die Kräfte der Feuerwehr Kirkel durch Ausleuchten der jeweiligen Einsatzstelle unterstützt. Nach ca. einhalb Stunden wurde die Suche durch die Polizei eingestellt. Weitere Maßnahmen durch die Feuerwehr Kirkel waren nicht erforderlich. (kd)

Einsatz „Garagenbrand“: Altstadt, Kantstraße: 17.01.2022, 18:30 Uhr

Am Montagabend, den 17. Januar 2022 wurden die Löschbezirke Altstadt und Limbach aufgrund eines „Garagenbrandes“ in der Altstadter Kantstraße alarmiert.

Die ersteintreffenden Kräfte stellten fest, dass das in der Garage geparkte Fahrzeug Feuer gefangen hatte. Zur Brandbekämpfung musste das Garagentor gewaltsam geöffnet werden. Durch die sofortigen Löschmaßnahmen konnte ein Übergreifen des Feuers auf das Wohngebäude verhindert werden.

Das betroffene Fahrzeug wurde mittels Seilwinde aus der Garage gezogen. Nach abschließenden Kontrollmaßnahmen wurde die Einsatzstelle an die Polizei übergeben. Die Feuerwehr Kirkel war etwa einhalb Stunden im Einsatz. (kd)

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle, Unnerweg.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15-20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer 06849 / 7779012 oder per E-Mail über die Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!

Betrieb der Grüngutsammelstelle der Gemeinde Kirkel

Zur rechtzeitigen Planung von Anlieferungen auf die Grüngutsammelstelle möchte die Gemeinde Kirkel darauf hinweisen, dass die Anlage von Donnerstag, 16. Dezember 2021, bis einschließlich Freitag, 07. Januar 2022, geschlossen ist.

Von Samstag, 08. Januar 2022, bis einschließlich Samstag, 15. Januar 2022, ist die Anlage geöffnet. Hier besteht insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Weihnachtsbäumen.

Ab 16. Januar 2022 ist die Anlage wegen dringender Instandsetzungsarbeiten bis voraussichtlich 27. Januar 2022 (einschließlich) geschlossen. Der reguläre Betrieb beginnt dann wieder am Freitag, 28. Januar 2022.

Der Bürgermeister
Frank John

ASB Ortsverband Saarpfalz - Leibs Heisje

Wir liefern an unsere Kunden an **allen Tagen Essen auf Rädern**.

Leibs Heisje hat außerdem den **betreuten Mittagstisch** montags bis freitags von 10 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Die soziale Betreuung aktiviert die Besucher mit der **Betreuungsgruppe "Cafe sellemols."** Dies ist ein Angebot an ältere Menschen: **dienstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit diesen Angeboten.

Wir bieten Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und Kirkel-Neuhäusel sowie über Einrichtungen in Ihrer Nähe. Wir informieren Sie zu Fragen der Finanzierung der Betreuungskosten.

Um an unseren Angeboten teilnehmen zu können, müssen Sie geimpft oder genesen sein. Unsere Bestimmungen müssen den jeweils aktuell gültigen rechtlichen Bedingungen angepasst werden. Bitte haben Sie hierfür Verständnis und melden sich zur Terminabsprache für ein Beratungsgespräch bitte vorher telefonisch in Leibs Heisje (06841 / 981413)!

Bürgerbusverein Kirkel e. V.

Der Bürgerbus Kirkel hat trotz Corona im Jahr 2021 eine erfreuliche Entwicklung genommen. Insgesamt 2.182 Fahrgäste haben das kostenlose Angebot angenommen. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs von 503 Fahrgästen = 30 %.

Von dem Bürgerbusteam, 20 Damen und Herren, wurden im Jahr 2021 1.812 ehrenamtliche Stunden erbracht. Leider stehen uns in diesem Jahr zwei Fahrer nicht mehr zur Verfügung.

Um unser Angebot weiter aufrecht zu erhalten brauchen wir Verstärkung. Möchten auch Sie ein paar Stunden Ihrer Freizeit zur Verfügung stellen?

Unter dem Motto „Zeit zu verschenken ist großartig“, schenken Sie mindestens 2 Mal im Monat einen halben Tag als Fahrer im Bürgerbusverein unseren Mitbürgern/innen. Es gibt viele Menschen, die dafür Danke sagen.

Infos dazu erhalten Sie auf unserer Webseite www.Buergerbus-kirkel.de oder beim Vorsitzenden Hans-Peter Schmitt (Telefon: 06849 / 714). Wir freuen uns auf Sie!

Bürgerbusverein Kirkel e. V.

Naturschutzbund (NABU)

Erste Ergebnisse der „Stunde der Wintervögel“ vom 6. bis 9. Januar 2022

In mehr als 110.000 Gärten und Parks wurden nahezu 4 Millionen Vögel gezählt. 160.000 Vogelfreunde haben zu diesem Ergebnis beigetragen.

Bundesweit führt der Haussperling die Rangliste an, gefolgt von Kohl- und Blaumeise, Amsel, Feldsperling und Buchfink. Die Hauptgewinner gegenüber dem Vorjahr sind die Meisen sowie der Buch- und der Grünfink.

Im **Saarland** erreicht die Kohlmeise den ersten Platz, vor dem Haussperling, der Blaumeise und der Amsel; es folgen Star, Elster, Rabenkrähe, Feldsperling und Rotkehlchen. Auch hier konnten die Meisen mit ca. 30% kräftig zulegen, die Amseln sogar mit über 40% gegenüber dem Jahr 2021.

Auch im **Saarpfalz-Kreis** tritt die Kohlmeise am häufigsten auf (+24%), dahinter der Haussperling (-14%), die Blaumeise (+46%) und die Amsel (+28%). Die Gewinner gegenüber dem Vorjahr sind auch hier insbesondere die Meisen und Amseln; zu den großen Verlierern zählen Star, Rabenkrähe, Gimpel, Schwanz- und Haubenmeise sowie Türkentaube.

Bei der Interpretation der Zahlen zum Saarpfalz-Kreis ist zu beachten, dass hier lediglich ca. 8.000 Vögel an 230 Standorten beobachtet wurden.

Erfreulich ist es, dass sich die Blaumeisen, die in den Jahren 2020 und 2021 durch das Bakterium *Suttonella ornithocola* stark dezimiert wurden, wieder deutlich erholen konnten - wahrscheinlich durch vermehrte Bruten. Auch die Zahl der beobachteten Amseln ist nach der Infektion durch das Usutu-Virus wieder gestiegen. Das ist ein gutes Zeichen dafür, dass sich die Natur selbst helfen kann. Die im Mai anstehende „Stunde der Gartenvögel“ wird zeigen, ob sich der Trend fortsetzt. Auffällig bei der diesjährigen Zählaktion ist, dass vor allem typische Waldarten wie Eichelhäher, Buntspecht und Kernbeißer deutlich häufiger beobachtet wurden. Vermutlich sind sie wegen des Klimawandels und auch aufgrund einer geringeren Menge an Baumsamen vermehrt zu den Futterstellen in den Gärten und Parkanlagen gekommen. Andere Arten, die auch als Wintergäste zu uns kommen und oft in größeren Trupps unterwegs sind, wie Wacholderdrossel, Erlenzeisig und Schwanzmeise, wurden im Vergleich zum Vorjahr weniger beobachtet. Dies könnten Folgen der mildereren Winter in den Brutgebieten dieser Vögel in Nord- und Osteuropa sein. Durch sich immer schneller wandelnde Wetterbedingungen verändert sich auch das Zugverhalten. Es ist sehr wichtig, diese Entwicklungen genau zu beobachten.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter www.stunderwintervoegel.de.

BUND-Ortsgruppe Altstadt-Kirkel-Limbach

Mit unseren **Pflegearbeiten im Naturschutzgebiet Limbacher Sanddüne** sind wir in den vergangenen Wochen bereits ein gutes Stück vorangekommen; mit der gebotenen Vorsicht (Abstand auch im Freien) wollen wir sie bei geeignetem Wetter am **Samstag, dem 22.01.2022, und den folgenden Samstagen** fortsetzen.

Wir treffen uns hierzu jeweils gegen **14 Uhr** an der Straße, die durch dieses Naturschutzgebiet führt, oben auf dem Berg. Dies ist die

Verlängerung der Straße Im Teich, die am Bliesberger Hof von der Zweibrücker Straße aus zum NSG Limbacher Sanddüne abzweigt. Diese Pflegearbeiten erfolgen wie früher auch im Auftrag des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz und im Einverständnis mit den Flächeneigentümern und der Gemeinde.

Ziel dieser Arbeiten ist in erster Linie die Förderung der seltenen Sandrasen- und Heidefluren durch Offenhalten der Flächen. Konkret heißt dies, dass in den Sandrasenflur-Bereichen der Boden durch Entfernen von Gehölzjungwuchs, Besenginster, Brombeeren und aufliegender Biomasse möglichst mager und sonnenexponiert gestaltet/gehalten wird, und die Heidefluren durch Entbuschen und v. a. durch Plaggen erhalten bzw. vor Überalterung geschützt werden. Das Plaggen der überalterten/ältesten Heidebereiche führt zu offenen unbewachsenen Sandflächen, auf denen sich wieder junge Heidebestände aus Samen heraus entwickeln können. Dabei wird so verfahren, dass die gesamte Heidefläche stückweise, nach und nach im Verlauf von etwa 15 Jahren bearbeitet wird, so dass zukünftig nebeneinander die verschiedenen Altersstufen vorliegen. Die Pflege durch die BUND-Ortsgruppe erfolgt umweltschonend v. a. durch Handarbeit und ist dadurch auch auf kleinere Parzellen leicht abzustimmen.

Alle interessierten Personen, die mithelfen wollen, dieses besondere und im Saarland einzigartige Biotop in Limbach attraktiv zu erhalten und dabei auch dieses Naturschutzgebiet näher kennen lernen wollen, sind herzlich bei unseren Pflegeeinsätzen willkommen.

Sie sollten hierfür feste Schuhe, Arbeitshandschuhe und – falls möglich – eine kräftige Hacke (z. B. Wiedehopfhacke; diese werden in begrenzter Anzahl von der BUND-Ortsgruppe gestellt) mitbringen. Zur besseren Planung und, um eventuelle kurzfristige Änderungen (bedingt z. B. durch das Wetter oder durch Krankheit) mitzuteilen, bitten wir die Interessenten, sich – falls möglich – telefonisch unter der Nummer **06849 / 249 anzumelden**.

G. Niklas (Tel. 06849 / 249)

Kreisvolkshochschule Saarpfalz - VHS Kirkel

Die **VHS-Kirkel** plant, ab Mittwoch, dem **26.01.2022, 17:45 Uhr**, einen neuen **Yoga-Kurs in der Gymnastikhalle der Gemeinschaftsschule in Limbach** zu starten. Referentin ist Frau **Renate Geßner**. Die Kurse laufen jeweils über **12 Termine**, die Kursgebühr beträgt **42,00 €**.

Alle Teilnehmer müssen wegen der Hygienemaßnahmen die **2G+(Booster)** Regel erfüllen.

Interessenten können sich beim Leiter der VHS in Kirkel, Herrn Willi Habermann (Tel.: 06841 / 89196, E-Mail. W.Habermann@t-online.de) oder direkt bei der Kreisvolkshochschule (Tel.: 06842 / 9243-10, bzw. online www.kvhs-saarpfalz.de, oder spk.vhsen.de) anmelden. Bei der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule Saarpfalz können Sie sich auch über die weiteren Bedingungen und Hygienemaßnahmen (Corona) informieren.

IGBCE Ortsgruppe Kirkel-Blieskastel

Liebe Kolleginnen und Kollegen der IGBCE

zunächst möchte ich Euch allen alles Gute für das neue Jahr wünschen, bleibt vor allem gesund. Die Pandemie zwingt uns leider weiterhin zu Einschränkungen und Kontaktminimierung, so dass wir uns noch immer nicht so treffen und miteinander arbeiten können, wie wir das möchten. Nichtsdestotrotz sind wir weiterhin bemüht, mit Euch im Kontakt zu bleiben und wo immer es geht, die Arbeit gemeinsam zu gestalten. Die Corona-Krise hat uns gezeigt, was nicht rundläuft in unserer Gesellschaft: viel zu viele Menschen verdienen im Niedriglohnsektor, zwischen den Geschlechtern ist noch vieles ungleich und die globalen Lieferketten sind stör anfällig, um nur einige Probleme zu nennen. Jetzt muss es darum gehen, Wege aus der Krise zu finden und aus ihr zu lernen. Denn der Wandel unserer Gesellschaft läuft bereits und wird noch Fahrt aufnehmen durch Klimaerwärmung, Digitalisierung, Globalisierung und demografische Entwicklung. Wir stehen vor vielen Herausforderungen und wünschen uns mehr Sicherheit. Mit mehr gesellschaftlichem Zusammenhalt stärken wir unsere Demokratie. Jetzt jedenfalls sind Investitionen in vielen Bereichen nötig, um uns für die Zukunft fit zu machen. Das Ziel muss sein, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland schaffen. Allen Bürgerinnen und Bürgern soll ein sicheres und gutes Leben ermöglicht werden. Denn Zusammenhalt, Solidarität, soziale Gerechtigkeit und Sicherheit sorgen dafür, dass rechte Demokratie-Verächter wenig Gehör finden.

Es gibt auch in diesem Jahr wieder viele Änderungen, die Arbeitnehmer*innen, Versicherte und Leistungsempfänger*innen betreffen und mehr Geld im Portemonnaie bedeuten.

Einen Überblick über die zahlreichen Neuerungen findet Ihr in dieser Ausgabe des Mitteilungsblatt

Mit Gruß und Glück-Auf der Vorstand der OG Kirkel - Blieskastel, gez. Vorsitzender Gerhard Schmitt

Zu den Änderungen

Elektronische Arbeitslosmeldung

Zum 1. Januar 2022 ist die Neuregelung zur elektronischen Arbeitslosmeldung in Kraft getreten. Neben der persönlichen Vorsprache in der zuständigen Agentur für Arbeit besteht damit künftig eine **rechtssichere elektronische Form für die Arbeitslosmeldung**.

Elektronische Krankschreibung

Seit dem 1. Januar 2022 muss der Arzt eine Krankschreibung elektronisch an die Krankenkasse senden. Arbeitnehmer müssen aber noch bis zum 1. Juli 2022 ihrem Betrieb die AU in Papierform vorlegen. Danach sind auch die Unternehmen in die **digitale Übermittlung** einbezogen.

Mindestlohn

Seit 1. Januar beträgt der **gesetzliche Mindestlohn 9,82 Euro** (gleich 45,82 Stunden). Für 1. Juli war die Anhebung des Mindestlohns auf

10,45 Euro geplant. Im Koalitionsvertrag der neuen Ampelregierung ist allerdings eine Anhebung des Mindestlohns auf **zwölf Euro** angekündigt. Dies soll wohl bereits 2022 geschehen. Danach soll die Mindestlohnkommission weitere Anpassungen wie bisher vorschlagen. Auch bei branchenbezogenen Mindestlöhnen gibt es 2022 Änderungen.

Die neue Bundesregierung will die **Minijob-Grenze** von 450 Euro auf **520 Euro** erhöhen. Die Minijob-Grenze soll sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren, heißt es im Koalitionsvertrag.

Renteneintrittsalter

Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Wer 1956 beziehungsweise 1957 geboren ist und für den keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreicht die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und zehn Monaten oder mit 65 Jahren und elf Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Renten steigen

Ab dem 1. Juli steigen die Renten in Westdeutschland voraussichtlich um 4,6 Prozent, in den neuen Bundesländern um 5,3 Prozent. Die Renten in Ostdeutschland betragen dann 98,6 Prozent des Westwerts. Im Jahr 2024 soll der Rentenwert für West- und Ost-Deutschland dann einheitlich berechnet werden.

Der Grundfreibetrag steigt um 240 Euro auf 9.984 Euro für Alleinstehende und um 480 Euro auf 19.968 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam ihre Steuererklärung abgeben. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei.

Die EEG-Umlage wurde von 6,5 ct/kWh ab Januar 2022 auf 3,723 ct/kWh abgesenkt. Im Vergleich zum Vorjahr sank die EEG-Umlage also um 2,8 ct/kWh bzw. 43 Prozent. Das ist laut Bundeswirtschaftsministerium der niedrigste Stand seit zehn Jahren. Die neue Ampelkoalition plant die **Abschaffung der EEG-Umlage** bis 2023.

Kinderzuschlag

Zum dem 1. Januar 2022 stieg der Höchstbetrag für den Kinderzuschlag um vier Euro auf **209 Euro pro Kind und Monat**. Familien, die bereits Kinderzuschlag beantragt haben oder diesen bereits erhalten, müssen von sich aus nicht aktiv werden.

Pflege

Zum 1. Januar 2022 wurden Beträge für Pflegesachleistungen und Kurzzeitpflege erhöht.

Pflegesachleistungen werden um fünf Prozent erhöht:

Pflegegrad 2: ab 1. Januar 2022 724 Euro statt bisher 689 Euro
Pflegegrad 3: ab 1. Januar 2022 1.363 Euro statt bisher 1.298 Euro
Pflegegrad 4: ab 1. Januar 2022 1.693 Euro statt bisher 1.612 Euro
Pflegegrad 5: ab 1. Januar 2022 2.095 Euro statt bisher 1.995 Euro.
Die Leistungen der Kurzzeitpflege steigen um zehn Prozent von 1.612 Euro pro Kalenderjahr auf 1.774 Euro pro Kalenderjahr. Um die Anhebung zu erhalten, müssen pflegebedürftige Menschen keinen separaten Antrag stellen.

Briefporto

Zum 1. Januar 2022 hat die Deutsche Post das Porto für einen Standardbrief von 80 auf 85 Cent angehoben. Für eine Postkarte werden 70 Cent statt 60 Cent fällig. Der Preis für das Einschreiben und Einschreiben Einwurf ist um 15 Cent auf 2,65 Euro gestiegen.

Führerschein

Führerscheine von Personen mit Geburtsjahr zwischen 1953 und 1958, die vor 1999 ausgestellt wurden, müssen bis spätestens zum **19. Januar 2022 umgetauscht** werden.

Plastiktütenverbot

Seit 1. Januar 2022 dürfen Händler keine Plastiktüten mehr an ihre Kundschaft ausgeben oder verkaufen. Ausgenommen sind ganz leichte Tüten, die sogenannten Hemdchenbeutel für Obst und Gemüse.

Steuererklärung

Viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben wegen der Corona-Krise zum ersten Mal in ihrem Berufsleben **Kurzarbeitergeld** bezogen. Sie müssen daran denken, dass sie dann zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, wenn das Kurzarbeitergeld über 410 Euro lag. Die Steuererklärung für 2021 musste bis 31. Oktober 2022 beim Finanzamt sein, mit Steuerberater ist noch Zeit bis zum 31. Mai 2023.

Soweit die wichtigsten Änderungen und Neuerungen 2022.

PRAXIS KARIN CONCEMIUS

Heilpraktikerin © Physiotherapeutin

Sanfte Osteopathie © Phytotherapie © Schmerztherapie © Faszientherapie

Telefon 06849 / 901 951

66459 Kirkel © Ahornweg 32 © www.praxis-concemius.de



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken...
Reparaturen aller Art!

...meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

SV Altstadt

Am **30. Januar 2022** findet um **15:00 Uhr** die **Generalversammlung** im Sportheim statt. Teilnahme nur unter 2G+.

TOP's:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Berichte der Sparten (Aktive, Jugend, AH, Radfahrer)
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes
7. Satzungsänderung
8. Ergänzungs-/Neuwahlen
9. Verschiedenes

Sportheim geöffnet

Montags, dienstags und samstags ist das Sportheim jeweils wieder **ab 16:30 Uhr** geöffnet.

Zudem findet heute wieder ein Kaminabend statt???

Kaminabende

Wir erinnern noch einmal daran, dass wir uns am **Freitag, dem 21. Januar, 20:00 Uhr**, zum Gedenken an Bernd im Sportheim treffen.

Die Beerdigung findet am Montag, dem 24. Januar, um 14:00 Uhr, statt.

Es gelten die aktuellen Corona-Bedingungen: 2Gplus.

Ortsteil Kirkel-Neuhäusel



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler, nachdem das neue Jahr schon ein paar Wochen alt ist, nehmen diverse Baustellen ihren Betrieb und an Fahrt auf.

Der Marktplatz startet endlich zur Verschönerung zur wahren Dorfmitte und das neue Seniorenheim gibt sich ein Fundament, auf welches sich bauen lässt.

Ich hoffe, Sie konnten auch gut in dieses neue Jahr 2022 starten, welches aus Erfahrung seiner verkorsten Vorgänger gelernt hat und so sicherlich auch viel Gutes für uns bereithält, das hat es mir mit zwinkerndem Auge versprochen. Ich denke, wir geben dem Neuen eine Chance und schauen einfach mal motiviert auf die vor uns liegenden restlichen 48 Wochen und machen das Beste daraus.

Viele Neuerungen werden uns sicherlich auch dieses Jahr noch erwarten, wir dürfen gespannt sein.

Bleibt mir noch, Ihnen ein hoffentlich schönes Wochenende zu wünschen.

Nutzen Sie diese Zeit doch nochmal für einen erholsamen Spaziergang durch unseren schönen Wald. Ich bin sicher, es gibt den ein oder anderen Flecken dort, den Sie noch nicht besucht haben.

Bitte bleiben Sie gesund und sorgen Sie gut für Ihre Liebsten, denn zurzeit ist leider ein vermehrter Anstieg von den allseits sehr beliebten Corona-Infektionen zu sehen. Flapsig gesagt, „die Einschläge kommen näher“.

Bis zum nächsten Mal

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

Aus den Ortsteilen



Ortsteil Altstadt



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln – bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

KÜCHENSTUDIO ERBELDING

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648
kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Kuechenstudio-Erbelding.de

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Segen der Sternsinger in der Bücherei erhältlich

„Auf ganz ungewöhnlichen Wegen kommt zu Euch und zu Ihnen der Segen. Wir grüßen trotz allem wie jedes Jahr: „Behüte Euch Gott!“ Eure Sternsingerschar.“

In diesem Jahr konnten aufgrund der aktuellen Coronasituation die Sternsinger nicht von Haus zu Haus laufen. Dennoch ist es uns wichtiger, den Segen Gottes weiterzugeben. Falls Sie noch keinen Sternsingerseggen haben, können Sie an unserem Sternsingerstand, welcher noch bis zum 28. Januar 2022 in der Öffentlichen Bücherei Kirkel aufgebaut ist, einen Sternsingerseggen erhalten.

Unsere Bücherei ist eine Zusammenlegung aus der Katholischen Öffentlichen Bücherei St. Joseph und der Gemeindebücherei Kirkel. Sie finden uns im Alten Rathaus in der Goethestraße 9 im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel zu folgenden Öffnungszeiten: mittwochs von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Außerdem freuen wir uns über eine kleine Geldspende in die dort stehende Spendendose für das Kindermissionswerk, in dessen Auftrag die Sternsinger jährlich unterwegs sind und weltweit Projekte für Kinder unterstützen. Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Allgemeine Informationen zur Sternsingeraktion finden Sie unter www.sternsinger.de und auf unserer Internetseite <https://www.pfarrei-blk-heilige-familie.de/kinder-jugend-und-familie/sternsinger-2022/> lesen Sie Informationen zum Krankenhausprojekt Mnero in Tansania, für das unsere Gemeinde Kirkel/Limbach mit Altstadt sich seit Jahren im Besonderen über das Kindermissionswerk engagiert. Wir wünschen Ihnen alles Gute und Gottes Segen fürs neue Jahr! Isabelle Blumberg, Pastoralreferentin der Pfarrei Heilige Familie

Die SPD Kirkel lädt ein

Jost am Rost

Kommen Sie mit und halten Sie zusammen mit uns Kurs in eine erfolgreiche Zukunft mit der SPD. Der Erfolg eines SPD geführten Umweltministeriums unter Reinhold Jost, unsere naturnahen Wälder zu erhalten und zu fördern, zeigt, dass es sich lohnt, weiter Erfolgsgeschichte zu schreiben. Bei der Entwicklung des Ökolandbaus ist das Saarland bundesweit führend und nach zehn Jahren Biosphärenreservat Bliesgau wurde durch die UNESCO bestätigt, dass wir den erfolgreichen Weg weiter gehen können. Weil unsere Landschaft und unser Land besonders sind. Dafür steht die SPD und dafür lohnt es sich, Verantwortung zu übernehmen.

Kirkel als äußerst waldd geprägte Gemeinde inmitten des Biosphärenreservates Bliesgau profitiert von dieser nachhaltigen Waldpolitik. „Wir haben die Wälder, die andere sich wünschen“. Betont Minister Jost. Besonders bei unserem Kirkeler Wald, der teilweise Kernzone der Biosphäre ist, wird deutlich, dass wir darüber hinaus sogar über schützenswerte Wälder verfügen, die unsere Kommune prägen.

Mit Begleitung des Ministers für Umwelt und Verbraucherschutz, Reinhold Jost, möchten wir diese Erfolge mit Ihnen teilen und den Kurs beibehalten, um auch künftigen Generationen ein Wohlbefinden in ihrer Umwelt zu garantieren. Dafür treten wir als SPD ein.

Bei einer kurzen, aber anschaulichen Wanderung durch die Kernzone Taubental und einem Zusammenkommen am Naturfreundehaus Kirkel, lädt Sie die SPD-Ortsgruppe Kirkel und der Umweltminister Reinhold Jost zum Austausch ein. Dazu reichen wir einen kleinen Imbiss. Der Minister steht am Rost.

Treffpunkt: **06.02.2022 um 10:00 Uhr**

Wo?: Naturfreundehaus Kirkel, Limbacher Weg 8 66459 Kirkel.

Anmeldung: Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, **bei Henning Schwartz (0176 / 24686266)** Die Veranstaltung findet unter den gültigen Corona Bedingungen statt: **2G+**. Eine Absage der Veranstaltung behält sich die Ortsgruppe vor.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Erweiterung der 30 km/h-Strecke auf der Hauptstraße

Die Kreisverkehrsbehörde in Homburg hat angeordnet, die Strecke mit reduzierter Höchstgeschwindigkeit auf der Hauptstraße zu erweitern – ab der Einmündung der Ludwigsthaler Straße bis zum Theobald Hock-Platz. Die zeitliche Beschränkung der Geltungsdauer soll gleichzeitig wegfallen. Demnach gilt also 30 km/h als zulässige

Höchstgeschwindigkeit demnächst ab Bäckerei Leibrock bis zur Elisabeth-Kirche. Die Maßnahme wird zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrslage im Ortszentrum führen und zu einer erhöhten Sicherheit, vor allem für Fußgänger und Radfahrer. Nachdem auf unseren Ortsstraßen ohnehin seit längerem maximal 30 km/h erlaubt sind, waren die Landesstraßen – bis auf die kurze Strecke vor der Gemeinschaftsschule – von dieser Regelung unberührt geblieben (Auf dem Höfchen, Hauptstraße, Windschnorr, Zweibrücker Straße). Auf ihnen bewegt sich aber der meiste Verkehr durch Limbach und Bayrisch-Kohlhof.

Bekanntlich haben Ortsrat und Gemeinderat seit längerem die Entscheidungsträger im Saarpfalz-Kreis zu überzeugen versucht, über eine Reduzierung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit auch auf unseren Durchgangsstraßen zu einer spürbaren Verkehrsberuhigung zu kommen. Dies gelang bisher nicht. Deshalb ist die jetzt ausgesprochene Anordnung unbedingt zu begrüßen – als ein erster Schritt.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen im Rahmen eines Sonderdienstplans durch.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage ist – unter Beachtung der geltenden Hygieneregulungen – bis auf Weiteres die Durchführung eines eingeschränkten Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemieentwicklung musste die Jugendarbeit der Feuerwehr Kirkel bis auf Weiteres eingestellt werden.

Rentner- und Pensionärsverein Limbach

Erst mal abwarten

Wir kennen das ja schon: Aufgrund der Corona-Lage ist Vorsicht geboten. Die Ansteckungen steigen und damit auch das Risiko, angesteckt zu werden. Deshalb hat der Vorstand beschlossen, momentan keine Unternehmungen anzubieten. Und hofft, dass sich die Lage im Februar verbessern könnte.

Das betraf dann auch die ausstehende Mitgliederversammlung.

Also – wir sind nicht aus der Welt. Aber in Warteposition.

TV Limbach

Unser Angebot am Vormittag: Yoga kennt kein Alter!

.....und doch richten wir uns mit diesem Angebot an unsere älteren Mitbürger. Auch wer noch nie Yoga gemacht hat, kann an diesem Kurs teilnehmen.

Wir bieten einen sanften Einstieg in die Yogaübungen an und starten diesen Kurs im Projekt „Fit und Vital – ein Leben lang“.

Gemeinsam ist es viel leichter.

Wir starten am Montag, dem 24.01.2022 von 10-11 Uhr im Gymnastikraum der Gemeinschaftsschule Limbach.

Der Kurs kostet für Mitglieder 20 €, für Externe 55 €.

Kommt einfach und testet unser Angebot am kommenden Montag!

Der Kurs findet unter den aktuellen Corona-Hygienevorgaben statt, das ist bei uns derzeit 2G plus.

Bitte in Sportkleidung zum Training kommen!

FC Palatia Limbach

Sportheim: So langsam aber sicher zieht wieder Leben ein rund um das Palatia-Heim. Ab Mittwoch, dem 26. Januar, wird unser Sportheim wieder zu den gewohnten Zeiten für alle Gäste – natürlich nach den aktuell geltenden Corona-Beschränkungen – wieder geöffnet sein.

Vorbereitung Aktive: Am Samstag, dem 22. Januar, werden unsere Aktiven des Verbandsliga-Kaders wieder ins Mannschaftstraining einsteigen. Die Termine der Vorbereitungsspiele finden Sie tagesaktuell auf unserer Homepage, witterungsbedingt ergeben sich hier oft sehr kurzfristige Änderungen. Am Sonntag, dem 30. Januar, folgt dann unser Bezirksliga-Team in das Vorbereitungsprogramm.

Nachholspiel: Das am Ende des letzten Jahres ausgefallene Verbandsliga-Spiel in Theley wurde seitens des SFV für Mittwoch, den 2. März, 19 Uhr neu terminiert. Kurzfristige Änderung ist natürlich auch hier witterungsbedingt möglich.

Tennisclub Limbach

Im Spitzenspiel in der Saarlandliga wurde die erste Mannschaft der Herren ihrer Favoritenrolle absolut gerecht und setzte sich mit einem klaren 14:0 Sieg über die SG WMA Nordsaar an die Tabellenspitze. Auch das jüngste Team-Mitglied, Tim Ruffing, zeigte eine Spitzenleistung sowohl im Einzel als auch im Doppel. Das Nachwuchstalent aus Limbach war aber schon am Vormittag aktiv und hat bei den Saarlandmeisterschaften in der ersten Runde mit einem Sieg glänzt. Die Herren/2 hatten in der Verbandsliga gegen den TC Halberg-Brebach 2 leider keinen Erfolg und mussten alle Punkte an die Gegner abgeben.

Merkt Euch alle schon die letzte Juli-Woche vor. Denn dann findet wieder unser Tenniscamp für Groß und Klein statt. Pascal und sein Team werden uns wieder eine Woche lang fit machen. Die Ausschreibung hierzu folgt.

Termine:

22. Januar 2022, 18:00 Uhr:

Herren 40/2 gegen TZ DJK Sulzbachtal 1 in Sulzbach

23. Januar 2022, 15 Uhr:

Athletik- und Intervalltraining

30. Januar 2022, 15 Uhr:

Athletik- und Intervalltraining

05. Februar 2022, 17:00 Uhr:

Herren/1 Saarlandliga gegen TC 77 Völklingen-Heidstock 1 in St. Ingbert

05. Februar 2022, 17:00 Uhr:

Herren/2 Verbandsliga gegen TV 1886 Bexbach, Abt. Tennis 2 in Homburg

06. Februar 2022:

Wanderung mit anschließendem Neujahrsempfang und Einweihung des neuen Verkaufswagens (Info an die Mitglieder folgt).

Das Athletik- und Intervalltraining entfällt an diesem Tag.

25. – 29. Juli 2022:

Tenniscamp für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis

Allgemeine Nachrichten



Naturlandstiftung Saar

Pflegemaßnahmen am Marksweiher

Die Naturlandstiftung Saar führt auf ihren Eigentumsflächen am Marksweiher im Eingangsbereich zum Taubental (Gemarkung Wörschweiler, Flur 1 Nr. 176/2) Rodungsarbeiten durch. Die Maßnahme dient den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Schutz der Amphibien und Libellen, die auf offene und besonnte Gewässer während ihrer Fortpflanzungszeit angewiesen sind. Während der Umsetzung der Maßnahme kann es zu kurzfristigen Behinderungen entlang des Waldwegs zum Taubental kommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis. Die Maßnahme soll bis Ende Februar 2022 abgeschlossen sein.

Rückfragen können Sie gerne an die Naturlandstiftung Saar, Feldmannstraße 85, 66119 Saarbrücken, Tel.: 0681/ 954 150, richten.

Roland Krämer, Kurator

Kassenärztliche Vereinigung Saarland

Freitestung zur Quarantänebeendigung mittels PCR in Arztpraxen
Die Kassenärztliche Vereinigung Saarland weist darauf hin, dass eine PCR-Freitestung im Zusammenhang mit einer Quarantänebeendigung durch Arztpraxen möglich ist.

In diesen Fällen ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Gesundheitsamtes (QR-Code, PIN-Code etc.) -wie bereits bisher auch- erforderlich.

Ohne diesen Nachweis darf die Praxis die Untersuchung zu diesem Zweck nicht durchführen und abrechnen. Wir bitten um Beachtung.

Trotz Impfstoffknappheit mehr als 350.000 Auffrischungsimpfungen in saarländischen Praxen

In den vergangenen Wochen und Monaten haben die niedergelassenen Ärzt:innen in ihren Praxen mittlerweile bereits über **350.000 Auffrischungsimpfungen (Booster-Impfungen)** durchgeführt. Rund 1.000 Ärzt:innen garantieren weiterhin ein breites, wohnortnahes Angebot.

„Trotz immer noch bestehender Lieferprobleme engagieren sich die saarländischen Vertragsärzt:innen und ihre Praxismitarbeiter:innen weiter hochmotiviert für die Corona-Impfungen. Damit tragen sie erheblich zur Bekämpfung der Pandemie bei und dazu, dass das Saarland bei den Auffrischungsimpfungen ganz vorne liegt“, so Dr. Joachim Meiser, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.



Foto: Brot für die Welt

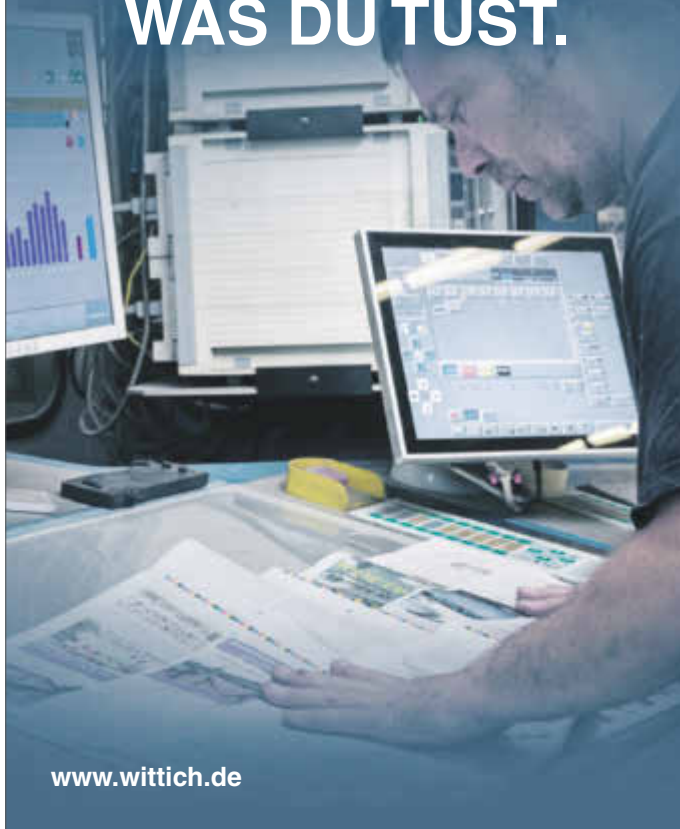
Verlierer...

...der fortschreitenden Globalisierung sind Bauernfamilien, kleine Arbeiter und Angestellte, die den Interessen der Großkonzerne zum Opfer fallen. Mit „Brot für die Welt“ unterstützen Sie die Armen und Benachteiligten in den Ländern des Südens. **Bitte helfen Sie mit.**

**Brot
für die Welt**

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

SEI STOLZ AUF DAS, WAS DU TUST.



www.wittich.de

So wie über 150 Mitarbeiter an unseren Druckerei- Standorten in ...

**04916 Herzberg
(Brandenburg)**

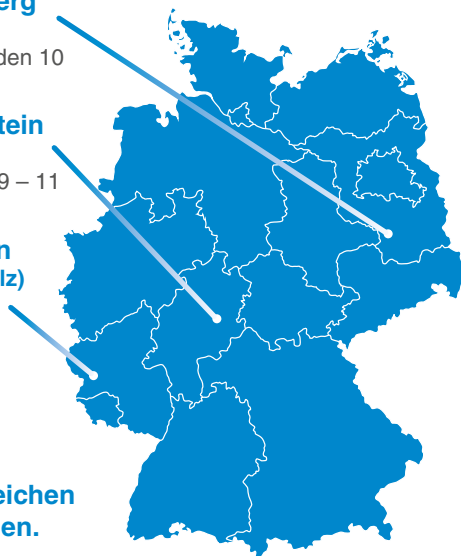
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein
(Hessen)**

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren
(Rheinland-Pfalz)**

Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Urlaubsregion

HAUENSTEIN

im Biosphärenreservat
Pfälzerwald-Nordvogesen



IHRE
GASTGEBER 2022/23

www.urlaubsregion-hauenstein.de

Prospekt erhältlich im
Tourist-Info-Zentrum Pfälzerwald
Urlaubsregion Hauenstein

Schuhmeile 1 · D-76846 Hauenstein
Telefon 06392 / 9233380, tourismus@hauenstein.rlp.de



Danke

Heidelore Zöllner

geb. Wrublewsky

* 21.12.1939 † 14.12.2021

Wir danken allen, die sich mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in so vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Besonders danken wir
Frau Pfarrerin Ganster-Johnson sowie
Frau Bärbel Geiger-Pauly und dem
Bestattungsunternehmen Steimer & Grub
für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Im Namen aller Angehörigen
Thomas Zöllner
Silke Dörr-Zöllner

Kirkel-Altstadt, im Januar 2022

*Nach einem arbeitsreichen und erfüllten Leben
hast Du uns für immer verlassen.
Dein Tod hat uns alle sehr traurig gemacht.
Wir werden Dich sehr vermissen.*



Eduard Zimmermann

* 29.11.1938 † 07.01.2022

In Liebe und Dankbarkeit
Monika, Andreas, Axel
sowie alle Angehörigen und Freunde

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
findet am Freitag, 21. Januar 2022 um 14.00 Uhr
von der Friedhofshalle Altstadt aus statt.

Wir bitten die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
Bestattungen WALCH vormals Spohn, Bexbach, Saarpfalz - Park 216

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die anlässlich des Todes
meines lieben Mannes

Klaus Dieter Röhrig

ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck
brachten und ihn auf seinem letzten Weg begleiteten.

Besonderer Dank an Herrn Pfarrer Falk Hilsenbek
und an Bestattungen Backes.

Im Namen aller Angehörigen:
Renate und Kerstin Röhrig

Kirkel, im Januar 2022

DANKE

allen, die unserem lieben Verstorbenen

Günter Bach

im Leben Achtung und Freundschaft schenkten
und jetzt mit uns Abschied nahmen, sich in
stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und
ihre Anteilnahme zum Ausdruck brachten.

Die Angehörigen
Sigrid Bach
Andrea Bach
Joachim und Katja Bach

Kirkel, im Januar 2022

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Bestattermeister

Rainer Gebhardt

seit über 40 Jahren persönlich für Sie tätig,
davon seit 1989 als Helfer sowie seit 2013 als
Nachfolger von Bestattungen Gerhard Pfeiffer
in Kirkel-Neuhäusel



Sehr gut in Preis und
Leistung von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
66459 Kirkel · Kaiserstraße 116

Tel.: 06849 271

WinterAuszeit

In der Nationalpark-Region Hunsrück-Hochwald gibt es in diesem Winter ganz besondere Angebote. Von der Fackelwanderung bis zum gemütlichen Kuschelwochenende sind in der Broschüre Natur-Erlebnisse und Wohlfühl-Angebote zusammen gefasst. Beschenkt euch selbst und eure Lieben!



© New Africa, Adobe Stock



online blättern



© Gerhard Hänzel

- ◉ WINTER-PAUSCHALEN
- ◉ WOCHENEND-ANGEBOTE
- ◉ GESELLIGE WANDERUNGEN

Info-Tel.: +49 (0)6782 983457-0

www.nationalparkregion-hunsrueck-hochwald.de
info@nationalparkregion-hunsrueck-hochwald.de

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

Urlaub

an der Saarschleife



- **Keravision - die Multimedia-Schau von Villeroy&Boch mit Keramikmuseum**
- **Outlet-Shopping in der Fußgängerzone und am Marktplatz Mettlach**
- **Schiffsrundfahrten auf der Saar und um die Saarschleife**
- **Wandern auf dem Saar-Hunsrück-Steig und Premiumwanderwegen**

4 bis 7-Tage-Touren mit Gepäcktransfer

- ★ **Radwandern ab 419,- €**
- ★ **Wandern ab 339,- €**

Einen Tagesausflug wert!



- **Baumwipfelpfad**
- **Abenteuerwald**



Weitere Informationen bei:

SAAR SCHLEIFE
TOURISTIK

Postfach 1223
66689 Mettlach
Telefon 06865/91150 Fax 9115120
e-mail: tourist@tourist-info.mettlach.de
www.tourist-info.mettlach.de

Abschied nehmen

*Eine Stimme, die uns vertraut war, schweigt.
Ein Mensch, der immer für uns da war,
lebt nicht mehr.
Was uns bleibt, sind Liebe, Dank und
Erinnerungen an viele schöne Jahre.*

Emil Limbach

Danke
für den Trost in Wort und Schrift,
für die vielen Zeichen der Liebe und Freundschaft.

Besonderer Dank an Pfarrer Klein für die
persönliche Gestaltung der Trauerfeier
sowie an das Bestattungsinstitut Backes
für die große Unterstützung.

Im Namen aller Angehörigen:
Annemarie Limbach

Kirkel, im Januar 2022

Bestattungen Backes

*Von guten Mächten wunderbar geborgen,
erwarten wir getrost, was kommen mag.
Gott ist bei uns am Abend und am Morgen
und ganz gewiss an jedem neuen Tag.*

(Dietrich Bonhoeffer)

Wir haben Abschied genommen von

Marga Albrecht

geb. Oberkircher

* 16.09.1930 † 30.12.2021

In lieber Erinnerung:
Edda und Horst Klein
Anne Klein

Michael Klein mit Familie

Kirkel, im Januar 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung
hat im Familien- und Freundeskreis auf dem Friedhof
in Kirkel-Neuhäusel stattgefunden.

Wir danken allen, die mit uns auf vielfältige Weise
Anteil genommen haben.

Bestattungen Backes

RIEMANN'S ÖKOÄPFELVERKAUF

Äpfel & Birnen direkt vom Erzeuger aus dem Alten Land
hergestellt nach Ökologischem Demeter-Landbau



Verkauf am Donnerstag, den 27.01.2022

Elstar, Jonagold, Topaz, Boskoop 9,5 kg = 20,- € und 5,5 kg = 13,- €
Braeburn, Gala, Fuji 5,5 kg = 13,- € / Apfelsaft 5 l = 10,- €
Birnen 2 kg = 6,- € / Kartoffeln „Belana“ (kein Bio) 12,5 kg = 9,- €

Apfel des Monats „PINOVA“ 5,5 kg 13,- €

8.35 Uhr Kirkel - Festplatz

9.15 Uhr Altstadt - Feuerwehr

8.55 Uhr Limbach - Festplatz

Öko-Obstbau Riemann, 21635 Jork, ☎ 04162/5291

Nächster Verkauf am Do., 24.02.2022 · www.oekoobstbau-riemann.de

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände?

RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern
und Balkonen

- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt
Deutschland.de

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen
der Treffpunkt Deutschland Reihe
erhalten Sie den perfekten Begleiter
für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

Die Trauerdanksagung in Ihrem Mitteilungsblatt.

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

■ Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

■ Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

■ Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

■ Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

■ Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

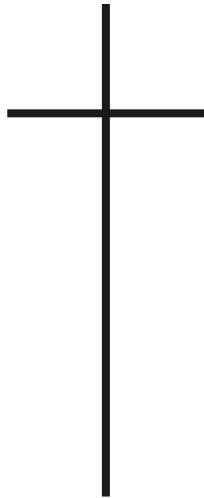
Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738





*Du bist erlöst, du spürst nun keine Schmerzen,
du gingst zu früh, doch bleibst in unseren Herzen.*

Wir trauern um

Ursula Oberkircher

geb. Krautzberger

* 04.05.1941 † 12.01.2022

In stiller Trauer:

Stefan und Angelika

Philipp und Christina

Pascal

Julia und Jens

Helga Wittenmeier und Lothar Fischer

Ortrud Ungerbühler mit Familie

Kirkel-Altstadt, im Januar 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Montag, 24. Januar 2022 um 12:00 Uhr in der Friedhofshalle in Limbach statt. Wir bitten die Corona-Regeln einzuhalten.

Bestattungshaus Steimer & Grub, Kirkel-Limbach

*Und immer sind Spuren deines Lebens da,
Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle.
Sie werden uns immer an dich erinnern.*

Norbert Eisenbeis

* 06.11.1934 † 13.01.2022

Wir behalten dich in unseren Herzen.

Marliese

Petra, Dietmar und Philipp

Marco, Kristina und Jana

Caroline und Michael

Edeltrud und Norbert

Christel

Bayerischer Kohlhof, im Januar 2022

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Samstag, dem 29.01.2022, um 11:00 Uhr auf dem Friedhof in Kirkel-Limbach statt.

Bestattungen Backes

Beim Abschied ist es schwer,
die richtigen Worte zu finden.
Wir helfen Ihnen dabei!



Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Johann Wolfgang v. Goethe



Diese Preise sind der Wahnsinn!
Jetzt günstig online drucken
Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
 Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Kanalreinigung Bliestal

- Abfluss- und Rohrreinigung
- TV-Rohruntersuchung
- Ortung von Bruchstellen
- Kanalsanierung

24 NOTDIENST

☎ **0 68 42 / 891 37 17**
 www.kanalreinigung-bliestal.de

Ein Unternehmen der **Bertsch Bau** Meisterunternehmen

jobs-regional.de by LINUS WITTICH

QR Code

Weitere Stellen finden Sie online

JOBS IN IHRER REGION

Suche Haushilfe für landwirtschaftlichen Haushalt,
 2-mal wöchentlich 4 Std, mit Anmeldung.
Telefon: 0 68 49 / 7 86

Bilanzbuchhalter
 (m/w/d)

Für die leitende Position in der Buchhaltung suchen wir einen Bilanzbuchhalter mit sehr guten Fachkenntnissen. Wenn Sie engagiert und gewissenhaft sind und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, würden wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen freuen. Es erwarten Sie eine interessante, verantwortungsvolle Aufgabe, ein sicherer Arbeitsplatz sowie eine leistungsgerechte Vergütung. Deutsche Arthrose-Hilfe e.V., z. Hd. Dr. Huberti, Neue-Welt-Str. 4-6, 66740 Saarlouis, E-Mail bewerbung@arthrose.de.

GASSET-REISEN GmbH
 Omnibusbetrieb und Reiseunternehmen
 Ihr Reisepartner im Saarpfalz-Kreis
 Tel.: 0 68 42 / 33 33 • Fax: 0 68 42 / 14 13
 E-Mail: info@gassert-reisen.de

Linienbusfahrer/in (m/w/d) in Voll- und Teilzeit gesucht!

Zuverlässige GummiererIn in Vollzeit
 ab sofort gesucht (Kleben von Gummiteilen auf Holz).

LS Stanztechnik  LS-Stanztechnik GmbH
 Im Driescher 3
 66459 KIRKEL
 Telefon 0 68 49 / 68 10

Erfolgreich arbeiten im Saarpfalz-Kreis

Live Online Seminar
Existenzgründung im Nebenerwerb
 Dienstag, 15. Februar 2022
 17.00 - 18.30 Uhr
Schritt für Schritt in die Selbstständigkeit

Referent: Uwe Schwan, gub AG
 Entgelt: kostenfrei, Anmeldung erforderlich
 Zielgruppe: Existenzgründer/innen, am Nebenerwerb interessierte Berufstätig, Rentner/innen, Übertragung mit Zoom.

Weitere Informationen www.wfg-saarpfalz.de

Raum für Gründerideen:

MEHR ALS EIN ARBEITSPLATZ

Coworking Space Saarpfalz-Park Bexbach

Neues Büro gesucht?
 Gewinne mit Deiner Gründungsidee die Miete für 6 Monate!

Starte erfolgreich im neuen Coworking Space im Gründer- und Mittelstandszentrum. Mach mit und bewirb Dich spätestens bis zum 15. Februar 2022 mit Deiner Geschäftsidee!

Weitere Informationen www.saarpfalz-park.de

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de



EXCLUSIVE[®]

Medizinisches Fitnessstraining



- AKTIV GEGEN RÜCKENBESCHWERDEN
- REHABILITATIONSSPORT: VOM ARZT VERORDNET, VON DER KASSE GEZAHLT
- BEWEGUNG UND ERNÄHRUNG ZUR GESUNDEN GEWICHTSREDUKTION
- AKTIVIERUNG DES HERZ-KREISLAUFSYSTEMS
- DURCH ENTSPANNUNG ZUR MENTALEN BALANCE



**GEMEINSAM
ZUM PERSÖNLICHEN
ZIEL!**

Bliesgastr. 3
66440 Blieskastel
Tel.: 06842 – 97 30 101
www.exclusive-clubs.de

**WOHLFÜHLGARANTIE:
EINEN MONAT
RÜCKTRITTSRECHT!**

Exclusive, Ihr Anspruch – Unser Ziel!

*: Exclusive betreut seine Mitglieder an extrem hochwertigen Kraft-Geräten der Firma Ergo-Fit, diese sind zertifiziert nach dem Medizinproduktegesetz und "Made in Germany". **: Das Bündnis Medical Fitness und Gesundheit (BMFG) wurde von der Exclusive Medical Fitness GmbH initiiert. Es stellt ein Netzwerk aus Ärzten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, der Exclusive Medical Fitness GmbH und deren Franchisepartnern dar. Dieses Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, einen umfassenden Betreuungsstand im Bereich des Fitnessstrainings zu erreichen.



**Deutscher Kurzkrimi-Preis
KRIMIAUTOREN
GESUCHT!**

Das Krimifestival
Tatort Eifel und der
KBV-Verlag ermitteln
die besten kurzen
Krimis zum Thema
„Stadt. Land. Flucht.“

**Tatort
Eifel**

Einsendeschluss:
22. April 2022

Weitere Infos unter:
www.tatort-eifel.de | www.facebook.com/TatortEifel

www.tatort-eifel.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Dieter Wörz

Ihr Ansprechpartner vor Ort

Mobil: 0170 2337414

d.woerz@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen